

Vereins-Anzeiger

Organ des

Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschriebenen Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 23

Erscheint alle Sonnabend.
Abonnementsspreis M. 1.50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus Grothstraße 1. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg,
Sonnabend, 7. Juni 1913.

Anzeigen kosten die fünfgeschossige Non-
paroisse oder deren Raum 50 Pf.
(der Betrag ist stets vorher einzuzahlen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pf. die Zeile.

27. Jahrg.

Nach dem Kampfe.

Wie vorauszusehen war, entstanden bei Beendigung des Kampfes noch größere Schwierigkeiten. Der Rückzug, den der Arbeitgeberverband auf der ganzen Linie antreten mußte, war vielen seiner Mitglieder, die die hochlönenden Neden über die glänzende Situation und die herrlichen Siegesaussichten für das Unternehmertum ernst genommen hatten, zu plötzlich und unerwartet gekommen, als daß sie die ihnen nun zugemutete Schwenfung ohne weiteres mitmachen möchten. Und die Führer des Arbeitgeberverbandes, die den Schleifstein am tollsten gedreht und sich am meisten für die Niederknüpfung der Gehilfenschaft verbürgt hatten, wollen die ihnen jetzt bereitete Blamage natürlich auch mit einer Rückzugskanone abdecken.

Weil am 23. Mai, einen Tag nach der Abstimmung beider Parteien, die Gehilfen nicht sofort zu den Fleischköpfen ihrer Arbeitgeber zurückgekehrt waren, wurde unsre Organisation verdächtigt, sie wolle ungerechtfertigte Schwierigkeiten machen und die Arbeitgeber zu allerlei nicht begründeten Zugeständnissen zwingen.

Dadurch hat der Arbeitgeberverband erreicht, daß ihm die drei Unparteiischen ein Schreiben zur Verfügung stellten, das, weil es die Behauptungen des Unternehmerverbandes als wahr voraussetzt, den Anschein erwecken kann, als seien die Gehilfen und nicht die Unternehmer die Verursacher der Differenzen. Das Schreiben lautet:

„An Herrn Emil Kruse in Berlin. Auf Ihre geschätzte Buschrift vom 24. Mai gestatte ich mir, zugleich im Namen der Herren Rath und Dr. Preller, folgendes zu erwidern: Die Erklärung der Malergehilfen, die Wiederaufnahme der Arbeit von der Beendigung der örtlichen Verhandlungen oder von der Gewährung höherer Löhne, insbesondere der Bezahlung der in den Sondertarifen vorgeesehenen Löhne, abhängig zu machen, ist unzulässig. Was im besonderen die Sondertarife anlangt, so ist durch Ziffer 4 unseres Schiedsspruchs vom 16. Mai d. J. den Gehilfensektionen lediglich unter bestimmter Voraussetzung die Möglichkeit eingeräumt, sich mit den örtlichen Arbeitgeberorganisationen gütlich auf die in den Sondertarifen vorgeesehenen Löhne zu einigen. Der Deutsche Arbeitgeberverband darf selbstverständlich seinerseits seinen Ortsgruppen keinerlei Hindernisse bereiten und keinerlei daraus abzielende Weisungen erteilen. Anderseits darf von Gehilfenseite keine Zwangsmäßregel behufs einer Einigung angewendet werden; falls eine Einigung nicht erzielt wird, so gelten die Schiedssprüche in vollem Umfange. Wir Unparteiischen müssen uns bei den gegebenen Verhältnissen mit diesen Feststellungen begnügen. Im übrigen ist es in erster Linie Sache des Arbeitgeberverbandes, auf Einhaltung der tariflichen Verpflichtungen seitens der Arbeiterorganisationen zu drängen.“

Mit vorzüglicher Hochachtung ergeben sich

(gez.) v. Schulz.“

Es ist uns natürlich aufgefallen, daß die Unparteiischen ohne vorher mit den im Schiedsgericht mit tätig gewesenen Vertretern der Parteien, die doch ein einheitliches Ganzes bildeten, und ohne den ihnen einseitig unterbreiteten Sachverhalt zu prüfen, in so bestimmter Weise Stellung gegen eine Partei nehmen. Das trägt u. G. durchaus nicht zur besseren Erledigung bestehender Schwierigkeiten besonders in Zeiten bei, in denen die Gegenseite so zugespielt sind, wie jetzt zwischen den Unternehmern und Gehilfen im Malergewerbe. Ob dadurch der Sachen noch besonders gedient ist, daß ohne vorherige Informierung einer Partei beigesprungen wird, die die ganzen Differenzen durch eine aus organisationsfeindlichen Gründen herausbeschworene Nachfrage und jetzt wieder begangene Disziplinlosigkeit und Tarifbrüche ganzer Gauvorstände einzig und allein verantwortet hat, muß unbedingt beweist werden.

Wir haben natürlich nicht unterlassen, den Herren über die bestehenden Differenzen und deren Veranlassung

in einer Buschrift reinen Wein einzuschütteln; besonders auch darüber, daß der Wunsch, zunächst und schnellstens örtliche Verhandlungen zu führen, zuerst von Arbeitgebern und vom Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes ausgesprochen worden ist. Was die Frage der Ziffer 4 des neuen Schiedsspruches anlangt, so wird darüber noch an anderer Stelle zu reden sein.

Am meisten Schwierigkeiten macht dem Arbeitgeberverband sein Gau Rheinland-Westfalen. Dem dort als Strategie (wir vergleichen ihn läßlich, wie sich immer deutlicher zeigt, sehr zutreffend mit dem trefflichen Sancho Panza) herumsuchelnden Syndikus fällt der jetzt anzutretende Rückzug scheinbar am schwierigsten; kein Wunder auch, denn wer noch wenig Tage vor den letzten Verhandlungen aussproce, daß es nur ein bedingungsloses Unterwerfen der Gehilfenschaft unter die vom Arbeitgeberverband dictierten Bedingungen gebe, kann jetzt schwerlich an die Schiedssprüche anheben. Darum flügt sich, wie schon in vorheriger Nummer des „Vereins-Anzeigers“ berichtet, der Gau Rheinland-Westfalen nicht. Er rechtfertigt das in der bürgerlichen Presse wie folgt:

„Der Gau II hat gegen das Abstimmungsergebnis protest eingelegt, da nach seiner Ansicht die Abstimmung über die Annahme der Schiedssprüche mit 30 147 000 M. Lohnsumme gegen 28 200 000 M. Lohnsumme nicht richtig gehandhabt worden ist.“

Der geschäftsführende Vorstand des Hauptverbandes soll also „gelungen“ haben, was die rheinisch-westfälischen Scharfmacher unter Führung ihres Doktors nicht mitmachen wollen.

Trotz dieses Klüngels hat sich aber der Gau II der allgemeinen Parole insofern gefügt, als er mit Montag, dem 26. Mai, die Aussperrung aufhob und die Betriebe öffnete.

Durch Annoncen und Postkarten wurden die Gehilfen wieder zur Arbeit gerufen, was aber wenig genutzt hat, da die Kollegen nicht gewillt sind, trotz des allgemeinen Sieges, Verschlechterungen in Kauf zu nehmen. Die Verschlechterung des durch Schiedsspruch und Aussperrung erreichten besteht darin, daß die Werkstätten nur dem geöffnet sind, der den vom Arbeitgeberverband herausgegebenen Sondertarif unterschreibt. Dieser Sondertarif enthält alle wichtigen Wünsche der Arbeitgeber, die zu den allgemeinen Verhandlungen gestellt waren, aber unerfüllt blieben. Im § 1, Arbeitszeit, sind alle Arbeitszeitverkürzungen auf 9½ Stunden gestrichen und bleibt alles bei der 10stündigen. Weiter zierte den § 1 folgende Schönheitsbestimmung:

„Auf Anordnung des Meisters oder dessen Beauftragten sind sie verpflichtet, Nebenstunden und Nacharbeit zu leisten.“

Im § 2, Löhne, heißt es:

„Der Durchschnittsstundenlohn beträgt für Gehilfen unter 21 Jahre Pf., für Gehilfen über 21 Jahre Pf.“

Aber nicht nur das Alter ist zur Erreichung des „Durchschnittslohnes“ nötig, sondern auch die bestandene Gesellenprüfung. Es heißt dann weiter:

„Im ersten und zweiten Jahre nach beendeter Lehrzeit unterliegt die Festsetzung des Lohnes ohne Rücksicht auf das Alter der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen.“

Die Vergütung bei auswärtiger Arbeit ist so gegeben:

„Bei allen Arbeiten außerhalb des Betriebshofes, wo eine tägliche Rückkehr nicht möglich ist, sind die Kosten für den notwendigen Mehraufwand zu vergüten.“

Richt vergessen ist die Bestimmung, welche bei allen Verhandlungen wiederkehrt und lautet:

„Alle Forderungen und Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen binnen zehn Tagen, vom Tage der Entstehung angerechnet, bei dem Meister bzw. Gehilfen geltend gemacht werden, bei Verlust jeglichen Ansicht auf Erfüllung.“

Der sogenannte Agitationsparagraph hat folgenden Wortlaut:

„Legale Agitation auf der Arbeitsstelle ist verboten. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen auf der Arbeitsstelle, auch vor und nach der Arbeitszeit, nicht belästigt werden.“

Hier in diesem Sondertarif ist das Agitieren auch während der Pausen verboten und nicht einmal Beauftragten das Betreten der Arbeitsstätte gestattet.

Als Lohnhöhung bietet der Arbeitgeberverband im Gau II pro Stunde 1 Pf., und nennt dies nebst den obigen Verschlechterungen des Tariffschemas, ein weitgehendes Entgegenkommen der Gehilfenschaft gegenüber. Leider haben die unabbaubaren Gehilfen hierfür nicht das nötige Verständnis und folgen überall der Parole, daß nur bei den Arbeitgebern die Arbeit aufgenommen wird, die unterschiedlich den Reichstarif und die dazu erfolgten Schiedssprüche für sich und ihr Geschäft anerkennen.

Dass die Einmündigkeit nicht groß ist, ist daraus zu erkennen, daß ein Teil der Arbeitgeber den Reichstarif im obigen Sinne anerkannte. Dass es sich nicht um kleine Geschäfte handelt, so sei nur das Hofdekorationsmalergeschäft in Düsseldorf erwähnt. Auch hat bereits eine ganze Ortsgruppe kapitulierte; es konnte dort in vollem Umfange die Arbeit wieder aufgenommen werden.

In allen Orten beschlossen die Kollegen, mit verschiedenen Mitteln den Kampf weiterzuführen und lachten läßlich über die Drohung des Syndikus, daß sie auf eine schwarze Liste gesetzt werden sollen und ein volles Jahr lang nirgendwo Arbeit erhalten werden. Auch zieht die Drohung nicht, daß der Arbeitgeberverband erneut zur Aussperrung schreiten will. Denn wie würde diese wohl aussiehen?

Nicht nur der Arbeitgeberverband, sondern auch die Zwangsimmobilisierung in Aachen will sich nicht fügen, was aus folgendem Beflular ersichtlich ist:

Zur Auflärung!

Teilen Ihnen mit, daß der Reichstarifvertrag im Gau II abgelehnt worden ist, und warnen Sie dringend davor, mit Ihren Gehilfen Verbindlichkeiten einzugehen.

Also weder Sondertarif noch Reichstarif anerkennen.

Bis auf weiteres können Sie aber Gehilfen ohne Anerkennung des Reverses einstellen und beschäftigen.

Aachen, den 25. Mai 1913.

Der Vorstand
der Maler- und Anstreicher-Zwangsnutzung Aachen.

Die Osnabrücker Arbeitgeber (Gau I) sind mit dem Anstoßen an unsre Kollegen herangetreten, die Aussperrung aufzuheben, wenn sie in die Beibehaltung der zehnstündigen Arbeitszeit einwilligen und nur die Erhöhung der Tariflöhne um 4 Pf. verlangen. Auch die Osnabrücker Kollegen sind nicht gewillt, die 9½-stündige Arbeitszeit fahren zu lassen und sich statt 6 Pf. Lohnhöhung mit 4 Pf. zu begnügen.

Einen Stoßseuzer erläßt der Vorstand der Ortsgruppe Essen, indem er mitteilt, daß sich die Verhältnisse zu ihren Ungunsten geändert haben und vielleicht alle ihre Arbeit umsonst gewesen ist.

Wie uns vom Vorstand des Arbeitgeberverbandes soeben mitgeteilt wurde, hat der Gau Rheinland versprochen, sich nun doch zu fügen, doch sollen darüber erst noch die rheinisch-westfälischen Meister entscheiden.

Groß waren die Schwierigkeiten im Gau Norddeutschland. Dieser hat sich dem Rechtsbeschluss des Arbeitgeberverbandes „schweren Herzens“ allerdings nur, wie Herr Kruse den Unparteiischen mitteilte, gefügt. Aus Ärger über diesen Kanossagang wurde slugs in Hamburg der vielseitigste Einigungsnachweis eröffnet und die allgemeine Lohnhöhung außer Kraft gesetzt. Natürlich beschworen diese tarifbrechenden Maßnahmen neue Konflikte in Hamburg heraus und erforderten auch im übrigen Gau die Beilegung der sonst noch bestehenden

Differenzen. Trotzdem sind solche nur in ganz wenig Orten noch vorhanden. In Bremerhaven, Celle, Delmenhorst, Flensburg, Güstrow, Kiel, Lübeck, Lüneburg, Rendsburg, Oldenburg, Rostock, Schleswig und Wismar wurde die Aussperrung ohne viel Schwierigkeiten erledigt. Für Norden und Göttingen wurde u. a. 1 Pfg. über den Schiedsspruch vereinbart. In Cuxhaven, Schwerin und Pomeria zählten die Arbeitgeber die erzielte Lohn erhöhung sofort, auch Norden wurde befriedigend erledigt. In Hildesheim blieben die Arbeitgeber einer vom Vorsitzenden des Tarifarifamtes einvernehmen Sitzung fern. In Elmshorn lehnen die Arbeitgeber strikt jede allgemeine Lohn erhöhung ab. Weiter ist die Arbeit noch aufgenommen worden in Braunschweig, Bremen und Wilhelmshaven.

Im 2. Bezirk ging die Wiederaufnahme der Arbeit am 26. Mai glatt vonstatt in Aschaffenburg, Caßel, Darmstadt, Friedberg, Mainz und Worms. In Saarbrücken dagegen erklärten die Unternehmer die Sperrre für ausgehoben, aber es wurden keine Ausgesperrten eingestellt. Erst im Laufe der Woche konnten einzelne Kollegen wieder in Arbeit treten. Auch sonst brachte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes eine Reihe von Wünschen vor, die die Gehilfen erfüllen müssten; schließlich gab er dann doch die Erklärung, daß sie die Schiedssprüche anerennen.

Die Wiesbadener Unternehmer erklärten zunächst, daß sie den Schiedsspruch ablehnen und dafür je 1 Pfg. Lohn erhöhung in den drei Vertragsjahren geben wollten. Die Arbeit wurde infolgedessen am Montag nicht aufgenommen. In einer weiteren Besprechung am Mittwoch erklärten jedoch dann die Vertreter des Arbeitgeberverbandes, daß sie nunmehr die Schiedssprüche am Dienstag abend angenommen hätten. Die Arbeitsaufnahme erfolgte dann am Donnerstag, jedoch wurde nur ein kleiner Teil der noch vorhandenen Ausgesperrten eingestellt.

Auch in Caßel haben einige Unternehmer, anscheinend von Nachgeleisteten bestellt, ihre alten Leute nicht eingekauft. Die Firma Gundlach will die Kollegen nur zu dem Tarifabkommen und die Lohn erhöhung nicht auf den früheren Lohn zulegen.

In Offenbach wurde nach einer Verständigung mit dem Arbeitgeberverband über die örtlichen Verhandlungen am Dienstag die Arbeit aufgenommen, und in Hanau nad Frankfurt kam es erst am Montag, den 2. Mai, zur Arbeitsaufnahme. Zu diesen beiden Lohngebieten gingen die Unternehmer zunächst jeder persönlichen Aussprache aus dem Wege, sie glaubten, die örtlichen Verhandlungen schriftlich führen zu können; dadurch trugen sie wesentlich zur Verschärfung der Situation bei. Auf Veranlassung des Gewerbegerichts-Vorsitzenden Dr. Hiller fand dann eine Beisprechung der Partien statt, die bestiedigende Erklärungen über die Aufnahme der örtlichen Verhandlungen brachte. Die Arbeitsaufnahme wurde hierauf von unsren Kollegen beschlossen, ebenso in Hanau. Örtliche Verhandlungen, die zu einem Ergebnis führten, haben bei Abschaffung des Tarifs noch nirgends stattgefunden.

In Sachsen und Mitteldeutschland erfolgte die Arbeitsaufnahme mit einzigen Ausnahmen ziemlich glatt. Es durften die letzten Differenzen wegen der Aufnahme der Arbeit, soweit es an uns liegt, bis Ende Mai erledigt sein. Anderes liegt es hier sicherlich bei den Unternehmern, von denen es einzelne noch nicht bewußt waren, daß sie mit ihrer rückständigen Ausführung im Tarifstreit, trotz der zwölfwöchigen Aussperrung, nicht durchgedrungen sind. Sie lassen ihrer Firma ihren alten Leuten gegenüber freien Lauf. Andere leidet sich, die ausgesperrten Kollegen überhaupt wieder einzukaufen; trotzdem der Arbeitgeberverband fast allgemein das Versprechen gegeben hat, die Einstellung möglichst verzögert vorzunehmen; wo dies infolge Arbeitsmangel aber nicht möglich, nach der Dauer der Arbeitszeitung zu versetzen.

Schwierigkeiten werden bei den örtlichen Verhandlungen gerade wegen Absatz 4, indem der Arbeitgeberverband es als in seinem guten Willen liegend bezeichnet, wenn er die durch Syndikatsspitze geschaffene Situation befreit sieht. Das er dabei durch die einzige Erklärung mit Tarifschäden besetzt wird, liegt an der Hand, kann darüber auch der Tarifspitze nichts ändern, daß der Arbeitgeberverband seine Gruppen nicht berücksichtigt.

Über die Frage der allgemeinen Lohn erhöhung kam es bei diesen Verhandlungen zu Meinungsverschiedenheiten; dabei wurde festgestellt, daß der Arbeitgeberverband seine Spitze nicht einmal vor der Erklärung über diese Meinungsverschiedenheit vom 8. April in Kenntnis stellte. Es reichten für die Unternehmer in Halle, dem Sitz des Syndikats-Kollektivs, die Erhöhung auf alle Löhne ausreichend zu seien.

Da förlig weilen die Arbeitgeber überhaupt keine Form zu finden mit dem Austritt aus dem Tarifvertrag, wenn ihnen der Tarif entzogen würde.

Es ergibt sich allerdings Komplikationen und die folgenden Minuten wären unzulässig, ledig auf der Hut zu kriegen.

Mindestens ist es bereits wieder gelungen, in drei Orten Tarife abzuschaffen, und zwar in Dingstädt

bei Chemnitz, in Burg bei Magdeburg und in Waltershausen.

Im Bezirk Berlin mit Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Schlesien usw. waren schon vor Fällung des neuen Schiedsspruches in 4 Orten keine Ausgesperrten und Arbeitslosen mehr vorhanden. In 19 Städten wurde die Arbeit aufgenommen, doch blieb zunächst noch ein größerer Teil Arbeitsloser zurück. In einem größeren Teil Lohngebiete, besonders Schlesiens, sträubten sich die Arbeitgeber zunächst, die Schiedssprüche anzuerkennen, doch wurden diese Differenzen durch unser Eingreifen bald erledigt. Direkte Konflikte bestehen nirgends mehr. Nur wird alles getan, um sich um die Ziffer 4 des neuen Schiedsspruches zu drücken, selbst dort, wo das direkt aussichtslos ist. In andern Orten stellt man für die örtlichen Verhandlungen die Verschleppungspolitik in Aussicht: Sicher ohne Erfolg, denn wir werden das zu gegebener Zeit zu verhindern wissen.

Im Württemberg, Baden, Elsaß usw. war die Aussperrung schon bei den letzten Verhandlungen fast völlig erloschen. Von einer Wiederaufnahme der Arbeit nach Annahme der Schiedssprüche kann daher dort in den meisten Orten nur theoretisch gesprochen werden. Die Nachfrage nach Gehilfen übersieg am 26. Mai in den einzelnen Lohngebieten das Angebot ganz bedeutend. Besonders wurde eiligst nach Erfolg für die in der höchsten Not angeworbenen "Arbeitswilligen" gesucht. Einige Schwierigkeiten ergaben sich in Heilbronn, Konstanz und Straßburg, diese sind zum Teil bereits besiegelt.

Dagegen können leicht neue Konflikte entstehen in Elsaß-Lothringen; besonders in Mecklenburg sich die Arbeitgeber als Herren der Situation, da es ihnen dort gelungen ist, einige unserer Mitglieder, die in den ersten Tagen die lautesten Rufe zum Streite waren, zum Ausschluß aus der Organisation und zum Rat der Kollegen zu bewegen.

Was man in einer vertraglosen Zeit von den Arbeitgebern alles zu erwarten hätte, davon gibt eine dieser Tage im vorigen Zentrumsorgan erschienene Annonce einen kleinen Vorgeschnack: "Echtige Aufrichter gegen hohen Lohn gesucht. Zu melden Schulhausneubau Chateau Salins. Es wollen sich nur gute und gelehrte Leute melden. Zwölfsündige Arbeitszeit. Griesbach & Grohmann, Mecklenburg."

Der Hinweis auf die zwölfständige Arbeitszeit, im Gegensatz zur früher tariflich zehnständigen, soll ein besonderes Dokument sein. Die Firma rechnet auf die französischen und belgischen Kollegen, die heute noch der Anschauung huldigen, daß hoher Verdienst nur durch möglichst viele Arbeitsstunden zu erzielen sei, und die ja leider in ihren heimischen Kunden auch nichts andres kennen, als zwölf und dreizehn Stunden täglich zu "arbeiten". Von einer Bezahlung der tariflichen Löhne und der tariflichen Zugaben ist natürlich bei diesem Angebot gar nicht die Rede. Das sind die Absichten, die die Unternehmer für tariflose Zeiten schwärmen lassen.

In Bayern ist wohl das Ende des Kampfes am schnellsten überwunden worden. Die Wiederaufnahme der Arbeit ging überall glatt vonstatt. Nur in Nürnberg hatte es etwas, weil unsere Kollegen unbedingten Anspruch auf Ziffer 4 erhoben haben, nachdem weit über die Hälfte der Kollegen zu neuen Bedingungen arbeitete. Es wurde denn auch am 29. Mai 1 Pfg. über den Schiedsspruch, wie von unsren Kollegen gefordert, bewilligt. In Ingolstadt machten die Arbeitgeber Schwierigkeiten. Groß ist in Bayern die Unklarheit über die getroffenen Abmachungen, weil die Arbeitgeber von ihrer Gauleitung recht mangelhaft orientiert werden, was mit daran liegen mag, daß diese sich selbst sehr schlecht informiert zeigt.

Betrachten wir so die Gesamtsituation, so kann wohl gesagt werden, daß mit verschiedenen Ausnahmen die Auflösung des Kampfes unter den von vornherein zu erwartenden Begleitscheinungen vonstatt geht. Natürlich müssen hierbei das Rheinland und der Gau I ausgenommen werden, wo die bekannten Scharfmacher es nicht zur Ruhe kommen lassen wollen.

Hätten auch sonst die Arbeitgeber durch die schnellere Bereitschaft, örtliche Streitigkeiten sofort zu erledigen, beiden Parteien zu dienen bestrebt, und die wenn auch manchmal begreiflichen, aber tarifrechtlich unzulässigen Nachgeleistete nach dem ruhlosen Ausgang ihrer Machtprobe weniger zur Schau gestellt, so wären die entstandenen Differenzen sicher schnell beigelegt worden. So hat noch mancher Arbeitgeber durch Schuld seiner Organisation noch weitere unnötige Opfer zu bringen.

Zum Schlus für dieses noch einen Beweis für den bis in die jüngsten Tage von den Arbeitgebern getriebenen Terrorismus unter Rückgriff der Zwangsummungen. Die Scharfmacher Molarierung unter Leitung eines Dr. Lüdering übt trotz der Weisung des Ministeriums gegen weiteren Terrorismus, was folgendes Zitat beweist. Es heißt darin:

"Laut Fassungsbefehl sind Sie verpflichtet, von jedem Schüler je einen von den beizulegenden Tarifverträgen unterschriften zu lassen."

Schüler, welche den Tarif nicht anerkennen wollen, dürfen den Namen nicht beschäftigt werden. Ver-

stoße hiergegen werden bis zu 20 M. für jeden einzelnen Fall bestraft."

Weiter wird in dem Birkular gesagt, daß die Schule an dem Richtersoll der Centralverband nicht, aber die Innung und der Gauverband ja, und wir ersuchen um strenge Disziplin, damit die Früchte der heissen Bemühung nicht wieder verloren gehen.

Also soll dafür gesorgt werden, daß die "Früchte des Richtersolls" nicht wieder verloren gehen. In diesem Bemühen werden wir die Arbeitgeber, besonders des Rheinlandes, wahrhaftig nicht stören, gleichzeitig aber dafür sorgen, daß unsren Kollegen die Früchte ihres schönen Erfolges über den Hochmut des Unternehmens auf breitestem Basis gewahrt werden.

Zum Entwurf einer Erwerbslosenunterstützung.

Außer der Berichterstattung über unsre Tarifbewegung wird die Frage über die Unterstützungsseinrichtungen unsres Verbandes auf der Generalversammlung in Halle das hauptsächlichste Interesse der Kollegen in Anspruch nehmen. Es war vorauszusehen, daß auch nach der Ablehnung des Entwurfs zur Einführung der Erwerbslosenunterstützung durch die Münchener Generalversammlung diese so bedeutungsvolle Frage nicht mehr Jahre hinaus zurückgestellt werden würde. Ist doch gerade diese Frage wie keine andre so eingehend und so vielmals in den Mitgliederversammlungen und auf den Verbandsstagen behandelt worden, daß die endgültige Lösung nur noch eine Frage der Zeit sein kann. Die außerordentliche Generalversammlung, die Ende Februar d. J. zu Berlin tagte, beauftragte auch den Vorstand der ordentlichen Generalversammlung aufs neue eine Vorlage zur Arbeitslosenunterstützung vorzulegen. Sie nahm ebenfalls den Vorschlag des Kollegen Wentler an, eine Statutenberatungskommission zu wählen, die noch vor der Tagung mit dem Vorstand in eine Beratung des neuen Entwurfs und der Statuten eintreten soll.

In der heutigen Nummer des "Vereins-Anzeiger" unterbreitet nun der Vorstand aufs neue einen Vorschlag über die Regelung unsrer Unterstützungsseinrichtungen im allgemeinen und über die Einführung einer Erwerbslosenunterstützung im besonderen. Durch die Aussperrung hat sich eine frühere Vorlegung des Entwurfs nicht ermöglichen lassen, immerhin ist es noch zeitig genug, daß sich unsre Mitglieder mit der Materie des näheren beschäftigen können. Es mag sogar auch von Vorteil sein, daß wegen der Kürze der Zeit die Stimmen in den früheren Jahren gesandt sich nicht so verlaubar machen können, wie in späteren Jahren. So sehr wir es im allgemeinen auch begrüßen, daß sich unsre Kollegen rechtzeitig an den Organisation und ihre Einrichtungen berührenden Fragen beteiligen, wir haben aber die Erfahrung gemacht, daß auf diesem Wege nicht befriedigend für das große Ziel gearbeitet worden ist. Durch die verschiedenen neuen Vorschläge, die vom Standpunkt der einzelnen Verfassungen aus wohl das beste beabsichtigen, aber meistens alle den einen Fehler aufweisen, daß sie nicht durchführbar sind, ist nur zu oft das Gesamtbild des zur Beschlussfassung vorliegenden Antrags getrübt worden. Zudem kommen neue, beachtenswerte Gesichtspunkte äußerst selten zur Vorschein.

Da neue Erhebungen nicht vorgenommen werden konnten, dienten dem Vorstand die Berechnungen als Maßstab, die dem Entwurf 1911 zur Münchener Generalversammlung zugrunde lagen. Die Grundzüge der Vorlage beruhen also auf reeller Basis. Gewiß wäre es das idealste, das gesamte Unterstützungswoesen von Grund aus auf eine einheitliche Basis zu stellen, keine Unterschiede zu machen zwischen Arbeitslosen-, Kranken- und Reiseunterstützung, sondern eine einheitliche Erwerbslosenunterstützung im vollen Sinne des Wortes einzuführen. Daraan ist aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu denken. Außerdem kommt in Betracht, daß durch die 1912 eingeführte Erweiterung der Krankenunterstützung neue Momente in der Vorlage zu berücksichtigen wären, weil die gesamten Unterstützungsseinrichtungen obligatorisch sein sollen.

Der Entwurf sieht vor: Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit, Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit, Reiseunterstützung statt Arbeitslosenunterstützung und Umzugsunterstützung. Aus den allgemeinen Bestimmungen ist zu ersehen, daß die Unterstützung in Krankheitsfällen nach einer jähriger Verbandszugehörigkeit und Zahlung von 52 Wochenbeiträgen, bei Arbeitslosigkeit nach zweijähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 104 Wochenbeiträgen eintritt. Des weiteren werden hier die notwendigen verwaltungstechnischen Maßnahmen, Vorschriften über Kontrolle, Auszahlung, Regelung von Bestimmungen für ins Ausland gehende und vom Ausland zurückkehrende Kollegen usw. getroffen. Aus den einzelnen Bestimmungen für die Unterstützungswege können die Kollegen entnehmen, daß die Leistungen weitmöglich mit den zu erhebenden Beiträgen in den drei Beitragsschichten in Einklang gebracht worden sind. So steigt z. B. der Krankengeldzuschuß von 69 Pfg. pro Tag in

der ersten Beitragsklasse bis 250 M. in der dritten, für jedes Jahr der Mitgliedschaft steigt die Unterstützungsduer um 30 Tage bis zu 240 Tagen im Zeitraum von acht Jahren. Das sind gewiss sehr weitreichende Leistungen, die den Mitgliedern durch die Organisation geboten werden. Das eine Ausrechnung der erhaltenen Unterstützungen stattfinden muss, die ausgezahlte Arbeitslosen- und Reiseunterstützung bei Beziehung der Krankenunterstützung in Anrechnung kommt und nach der Aussteuerung die Berechnung wieder in Kraft treten muss wie bei einem neu eingetretenen Mitgliede, ist für jeden denkenden Kollegen selbstverständlich. Wenn für manchen Kollegen auch diesmal wieder die Höhe der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit nicht genügend erscheinen mag, so ist bei diesem Entwurf zu beachten, dass sich die Unterstützung für diesen Kollegen pro Jahr um 13,50 M. erhöht, die das Glück haben, einmal mehrere Jahre hindurch nicht arbeitslos zu sein. Nach fünf Jahren würde die Unterstützung sich auf 81 M. erhöhen. Außerdem ist nicht zu vergessen, dass die Unterstützungssumme mit dem Beitrag in einem richtigen Verhältnis stehen muss. Der Eventualantrag des Vorstandes besagt, dass auch dann, wenn die Arbeitslosenunterstützung nicht eingeführt wird, eine Neuregelung der Krankenunterstützung eintreten soll. Die Auszahlungen der Krankenunterstützung im letzten Winter haben gezeigt, dass eine Änderung nötig ist: vor allem wieder die Einführung einer einjährigen Karentzeit; dann aber auch in der Hinsicht, dass die jeden Winter wieder frank werdenden Mitglieder nach der Aussteuerung nicht mehr, wenn sie nach Verlauf eines Jahres von neuem erkannt, die Unterstützung in der früheren Höhe wieder beziehen können, sondern hier soll die Unterstützung nur nach den nach der Aussteuerung bezahlten Beitragsleistungen bezahlt werden. Der Vorstand macht also hier den Vorschlag, auch dann, wenn die Einführung der Arbeitslosenunterstützung abgelehnt wird, das Reglement der Krankenunterstützung trotzdem in diesem Sinne zu ändern.

Mögen unsre Mitglieder nun dem Entwurf des Vorstandes ohne Voreingenommenheit gegenüberstehen und sachlich prüfen, in dem Bewusstsein, dass damit der weitere Ausbau unseres Verbandes gefördert wird im Interesse der Mitglieder. Nicht endloser Verbesserungsversuche, neuer Vorschläge bedarf es mehr, sondern der festen Übersicht, des ersten Wollens der Mehrheit unsrer Kollegen. Der Wille der Gesamtheit soll und muss ausschlaggebend sein. Die Frage des Problems, ob die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in unserem Verband möglich ist, ist hinreichend beraten und diskutiert worden. Die Zeit des Theoretisierens ist vorüber, es muss jetzt praktisch erprobt werden, wenn wir endlich einmal einen Erfolg verzeichnen wollen. Der neue Entwurf bietet die Handhabe dazu; nüchtern, auf realer Grundlage aufgebaut, ist hier die Lösung der Frage in Angriff genommen.

Aufgabe der Generalversammlung wird es dann sein, von höherer Warte aus die Frage zu prüfen und zu entscheiden.

Anträge zur 14. in Halle tagenden Generalversammlung.

Anträge zum Statut.

Zweck des Verbandes.

Vorstand: Dem § 1 Abs. 1 einzufügen: an frische und arbeitslose Mitglieder.

Beitritt.

Bremen: Dem § 4 Abs. 3 ist anzufügen: Kollegen, welche der Jugendorganisation als Mitglied angehören, werden beim Eintritt in den Verband die von ihnen in der Jugendorganisation gezahlten Beiträge in Verbandsbeiträge umgerechnet.

Überall: Dem § 4 Abs. 3 ist anzufügen: Beim Übertritt aus andern Organisationen genügt die schriftliche Bescheinigung über geleistete Beiträge und Dauer der Mitgliedschaft.

Mannheim: Dem § 4 ist anzufügen: Alle Kollegen, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beitreten, sind vom Eintrittsgeld befreit.

Gera: Für Lehrlinge beträgt das Eintrittsgeld 25 Pfg., der Beitrag pro Woche 10 Pfg.

Beitrag und Beitragsbefreiung.

Vorstand: Am Stelle des § 5 tritt folgendes:

Beitrag.

1. Der Beitrag für männliche Mitglieder beträgt in den 40 Sommerwochen (von der 5. bis zur 44. Woche) für die Hauptklasse:

- a) In der ersten Beitragsklasse 70 Pfg.
- b) zweiten 90
- c) dritten 110

Für die zwölf Winterwochen:

- a) In der ersten Beitragsklasse 35 Pfg.
- b) zweiten 55
- c) dritten 75

2. Für die Ausgaben in den Filialen haben diese mindestens einen Zuschlag für die Sommermarke von 10 Pfg. und für die Wintermarke von 5 Pfg. zu erheben. Erhebt die Filiale einen höheren Zuschlag, bedarf es hierzu der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

3. Jedes Mitglied kann sich die Beitragsklasse selbst wählen und ist berechtigt, außer der Zeit des Bezuges von Unterstützung die Beitragsklasse zu ändern.

4. Mitglieder, die sich nicht mehr im Besitz der Arbeitskraft befinden, können der zweiten oder dritten Beitragsklasse nicht beitreten.

5. Der Beitrag für weibliche Mitglieder beträgt für die Hauptklasse 35 Pfg. mit einem Zuschlag von mindestens 5 Pfg. für die Filialklasse.

6. In außerordentlichen Fällen kann durch Beschluss des Vorstandes und Beirates eine Erhöhung der Beiträge beschlossen werden. Ebenso kann bei grösseren Streiks und Aussperrungen ein Extrabeitrag von den Arbeitenden erhoben werden, der voll in die Hauptklasse fließt.

7. Einzelmitglieder, die an Orten arbeiten, wo sich keine Verwaltungsstelle des Verbandes befindet, haben nebst dem Beitrag der Hauptklasse den Filialbeitrag von 20 Pfg. in den 40 Sommerwochen und von 5 Pfg. in den 12 Winterwochen mit an die Hauptklasse abzuführen.

Beitragsbefreiung.

1. Auf ihren Antrag werden vom Beitrag befreit:

- a) Mitglieder, die arbeitslos sind, keine Unterstützung beziehen und sich wöchentlich zweimal in der von der Filiale festgesetzten Zeit der Kontrolle unterziehen;
- b) Mitglieder, die frank sind, ein ärztliches Attest vorlegen und keine Unterstützung beziehen;
- c) Mitglieder, die wegen Alter, Invalidität oder Unfall mehr wie die Hälfte in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind;
- d) Mitglieder, die zu einer militärischen Übung eingezogen sind;
- e) Mitglieder, die zu einer militärischen Dienstleistung herangezogen werden, während der Dauer der Dienstzeit;
- f) Mitglieder, die eine Malschule oder ähnliche Lehranstalten besuchen, während der Zeit des Schulbetriebs;
- g) Mitglieder, die interniert sind (ausschließlich derjenigen, die vom Verbande Unterstützung beziehen) für die Dauer der Internierung.

2. Die unter b, c und d genannten Mitglieder müssen, wenn sie 52 Wochen fortlaufend beitragsfreie Marken bezogen haben und Mitglied bleiben wollen, sowie die unter e genannten einen Beitrag von 10 Pfg. für die Woche entrichten, wovon 5 Pfg. an die Hauptklasse abgesehert werden. Diesen Mitgliedern bleibt dadurch das Recht für sich und ihre Angehörigen nach dem Reglement für Sterbeunterstützung erhalten, sowie Rechtsschutz für Ansprüche auf die gesetzlichen Versicherungsanstaltungen.

3. Kommt das Mitglied wieder in den Besitz der Arbeitskraft, so werden die früher gezahlten Beiträge auf die Unterstützungsklassen angerechnet.

4. Die unter d, e, f und g genannten Mitglieder sind während der Beitragsbefreiung von allen Mitgliederrechten und -pflichten entbunden, wenn sie sich vorher anmelden und nach ihrer Rückkehr innerhalb 14 Tage sich wieder anmelden und den Beitrag vom Tage der Entlassung an bezahlen.

5. Den unter b, c und d benannten Mitgliedern wird die Beitragsbefreiung durch besondere von dem Verbandsvorstand zu liefernde Marken gestellt.

6. Den unter e, f und g benannten Mitgliedern wird die Beitragsbefreiung ins Mitgliedsbuch von dem Verbandsvorstand eingetragen. Das Mitgliedsbuch ist bei der Abmeldung an den Verbandsvorstand abzuliefern.

7. Die beitragsfreien Wochen kommen bei allen Unterstützungsgruppen nicht mit zur Anrechnung.

Die Beitragsbefreiung tritt nur dann ein, wenn sie innerhalb 14 Tage beim Filialvorstand beantragt wird.

Freiburg: Die Beitragsbefreiung ist fallen zu lassen. **Berlin, Potsdam:** Es ist ein Einheitsbeitrag von 90 Pfg. für das ganze Jahr festzusetzen, um die Erwerbslosenunterstützung einführen zu können.

Danzig: § 5. Für die in Ladierereien, Werkstätten oder in andern Industriebetrieben dauernd beschäftigten Kollegen werden gleichmäßige Wochenbeiträge eingeführt. Ein Wechsel in der Beitragszahlung kann nur am Jahreschluss erfolgen.

Forst: Kleinen Filialen verbleiben von den Wintermarken 25 Proz. der einklassierten Gelde zur Besteitung der Filialaufosten, oder die Vorstandsmitglieder der Filialen sollen von der Hauptklasse befasst werden.

Düsseldorf, Rostock, Magdeburg: § 5 Abs. 7: Hinter „Übung“ soll eingeschaltet werden „Streiks und Aussperrung.“

Bremerhaven: § 5 Abs. 8: Nach „der Kontrolle unterziehen“ ist einzufügen: „und die Kranken eine Krankheitsbescheinigung beibringen; die Kosten für das ärztliche Attest werden von der Hauptklasse getragen.“

München: Mitglieder, die nicht mehr im Besitz ihrer Arbeitskraft sind und 15 Jahre der Organisation angehören, werden auf Antrag vom Beitrag befreit.

Wilhelmshaven: Kollegen, welche 25 Jahre der Organisation angehören, sind vom Beitrag befreit. Der Anspruch auf die Unterstützungsanstaltungen bleibt bestehen, jedoch kann nur die niedrigste Stufe in Anwendung kommen.

Gotha: Jedes Mitglied hat innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen nur Anspruch auf acht beitragsfreie Marken für Arbeitslosigkeit.

Austritt, Ausschluss und Abmeldung.

Vorstand: § 6. Hinter Erklärung einzufügen: bei der Filialverwaltung (Einzelmitglieder beim Vorstand).

Mannheim: Mitgliedern, die selbstständig werden, ihre Mitgliedschaft aber erhalten wollen, bleibt, wenn diesem die bett. Filiale nicht zustimmt, der Instanzenweg an Vorstand und Generalversammlung offen.

Vorstand: § 7c soll lauten: wer wissentlich gegen Interessen des Verbandes und dessen Einrichtungen verstößt.

Filialverwaltung.

Vorstand: § 10: Die Filiale erledigt ihre Ausgaben in der Regel in den von der Filialverwaltung einzuberuhenden Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Deren Beschlüsse sind, wenn sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedürfen oder dem Statut zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Filiale bindend.

Filialen mit großer Mitgliederzahl oder großer räumlicher Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches sind berechtigt, durch das vom Vorstand zu genehmigende Ortsstatut das Recht der Beschlussfassung an eine Vertreterversammlung abzutreten. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen. Der dem Ortsstatut zugrunde liegende Beschluss muss durch eine Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung diesen Punkt enthält und den Mitgliedern vorher bekanntgegeben ist, verhelfen werden.

Hannover: Dem § 9 ist der Absatz einzufügen: Der Filialvorstand hat die Filiale nach innen und außen zu vertreten, die Aufrechterhaltung des Verbandsstatus zu überwachen und die Kassenangelegenheiten zu erledigen.

Düsseldorf: § 9 Abs. 4: Die Worte „zur Bestätigung“ streichen.

Berlin: In den grösseren Filialen, wie Berlin usw., ist den örtlichen Verwaltungen mehr Bewegungsfreiheit zu geben.

Frankfurt a. M.: Als Mitglieder- bzw. Filialversammlungen im Sinne des Status gelten auch die in einigen Filialen bestehenden Delegiertenversammlungen.

Hauptverwaltung.

Vorstand: Am Stelle des § 11 zu sehen: Der Vorstand besteht aus dem Vorstehenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dessen Stellvertreter, dem Redakteur des „Vereins-Anzeiger“ und zwei Sekretären. Dieselben werden von der Generalversammlung gewählt und vom Verband befasst.

Bremerhaven: § 11 Abs. 1 zu sehen: sieben Beisitzer.

Vorstand: § 17. Statt „den Vorstehenden“ des Ausschusses zu sehen: aus den Mitgliedern des Ausschusses.

Ausschuss.

Vorstand: Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.

Dresden: Dem § 18 ist bei Abs. 2 einzufügen: „Beschwerden an den Ausschuss müssen innerhalb sechs Wochen ihre Erledigung finden.“

Generalversammlung.

Bremen: § 19. Alle drei Jahre findet usw. — Als neuer Absatz ist anzunehmen: Mindestens drei Wochen vor der Aufführung der Kandidaten zur Wahl der Delegierten hat der Vorstand die vollständige Tagesordnung und die gestellten Autoren im „Vereins-Anzeiger“ zu veröffentlichen.

Stettin: § 20. Die Wahl der Delegierten findet nach Bekanntmachung der Tagesordnung und nach Beratung der event. zu stellenden Anträge statt. Zu jeder Generalversammlung sind besondere Wahlen vorzunehmen.

Oldenburg: Im § 20 ist zu streichen: „gebundene“

Bremerhaven: § 20 Abs. 2 zu streichen, statt dessen zu sehen: Bei wichtigen Anträgen ist auf Antrag von Delegierten aus 20 verschiedenen Wahlabteilungen die Abstimmung nach der Mitgliederzahl vorzunehmen.

Hagen: § 20, Abs. 3 soll lauten: Auf der Generalversammlung haben Filialbeamte, Bezirksleiter und Hauptvorstand nur dann Stimmrecht, wenn sie als Delegierte gewählt sind.

Bremen: Im § 20 Abs. 3 soll der letzte Satz heißen: Diese haben kein Stimmrecht.

Vereinsorgan.

Mannheim: Am Kopfe der Zeitung ist im mittleren Feld statt Sonnabend „Sonntag“ zu sehen und daneben der fällige Beitrag anzugeben.

Bremerhaven: Sperren und Streiks sind vor dem Leitartikel zu veröffentlichen.

Bremen: Im „Vereins-Anzeiger“ ist zur systematischen Aufklärung der jungen Kollegen eine Serie bestimmter Artikel zu veröffentlichen, in denen die jungen Kollegen über die Arbeiterbewegung und den Wert ihrer Person in derselben aufgeklärt werden.

Mannheim: Alle Monate ist eine sachtechnische Beilage dem „Vereins-Anzeiger“ beizulegen.

Bremen: Ein monatlich erscheinendes Beiblatt mit sachtechnischen Notizen, Glizzen usw. herauszugeben.

Hagen: Zusätze im „Vereins-Anzeiger“, die auf Beruntreuungen und Verfehlungen von Kollegen hinweisen, sollen gratis sein.

Hagen: Reklameinserte mögen in Zukunft nicht mehr in Druck gegeben werden.

Urabstimmung.

Bochum, Chemnitz: Über alle Fragen von tief einschneidender Bedeutung ist die Kollegenschaft durch Urabstimmung zu befragen.

Gotha, Hagen, München, Rostock, Wilhelmshaven: Bei Tarifabschlüssen steht den Mitgliedern das Urabstimmungsrecht zu.

Berlin: Über Annahme oder Ablehnung von Schiedssprüchen resp. Verhandlungsergebnissen hat nicht der Verbandstag, sondern die Filialversammlungen oder eine Urabstimmung zu entscheiden.

Düsseldorf: Die Annahme oder Ablehnung des Verhandlungsergebnisses bei Lohnbewegungen kann nur durch Mitgliederversammlungen geschehen.

Bochum, Freiburg, Gotha: Jede Beitragserhöhung ist in Zukunft den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Verwaltung der Filialen.

Vorstand: Abs. 3. Statt der jetzigen Stala:

Über 2401 Mitglieder	5 Pfg.
2101–2400	5½
901–2100	6
801–900	7
701–800	7½
500–700	8

Hagen: Zu Abs. 3: Filialen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 80 Mitglieder haben, erhalten für die Vergütung des Vorstandes einen besonderen Zuschuss.

Oldenburg: Den kleinen Filialen soll ein prozentualer Zuschuss aus der Hauptklasse

Agitation im Bezirk.

Danzig: Der erste Bezirk wird in der Weise geteilt, daß die Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen, sowie Pommern östlich der Oder einen selbständigen Bezirk bilden.

Weimar: Nach Erfurt ist wieder ein Agitationsbezirk zu legen.

Berlin: Die Ziliile Berlin ist als Bezirk „Groß-Berlin“ festzulegen und der jeweilige Revolutionsmächtige als Bezirksleiter zu bestimmen.

Gehaltsstabilität.

Vorstandesmitglieder erhalten: Ansangsgehalt 2800 M., Höchstgehalt 3400 M.

Bezirksleiter, Geschäftsführer und Kassierer in Filialen über 1000 Mitglieder erhalten: Ansangsgehalt 2400 M., Höchstgehalt 3000 M.

Sekretäre in Filialen über 1000 Mitglieder, Geschäftsleiter in Filialen unter 1000 Mitglieder und Hilfsarbeiter im Hauptbüro erhalten: Ansangsgehalt 2200 M., Höchstgehalt 2800 M.

Nichtständige Hilfsarbeiter im Hauptbüro erhalten 6 Pf. nicht als den am Ende festgesetzten Minimallohn.

Geschäftsführer in Filialen unter 500 Mitglieder, wo die finanziellen Verhältnisse es nicht gestatten, die angeführten Gehälter zu zahlen, kann unter Zustimmung des Vorstandes das Ansangsgehalt auf 1800 M. und das Höchstgehalt auf 2200 M. gesetzt werden.

Bei Neuwahlungen steigen sämtliche Gehälter in den ersten beiden Jahren der Amtszeit um je 100 M. und die weiteren Jahre um je 50 M. bis zum Höchstgehalt.

Allen zurzeit Angestellten wird auf die bisher gezahlten Gehälter eine Zulage von 200 M. gewährt.

Den über zehn Jahre im Verbande Angestellten werden die weiteren Dienstjahre bei Berechnung der Gehaltsstabilität in Rechnung gezogen.

Alle Angestellten erhalten vom ersten bis zehnten Dienstjahr jährlich 12 Tage, vom elften Dienstjahr an 18 Tage Ferien. Die Sonntage werden nicht als Ferientage gerechnet.

Streitbegrenzung.

Vorstand. § 1. Sämtliche Wahlbewegungen, Streiks und Ausperrungen innerhalb des Verbändes unterliegen der Überleitung des Verbandsvorstandes.

Vorstand. § 2. Filialen oder Berufsgruppen, bei denen der allgemeine Tarif nicht eingeführt ist, haben die Einleitung der Wahlbewegung mindestens zwei Monate vor der ersten Vorbereitung dem Verbandsvorstande zu melden und einen Streitfragebogen zu verlangen, auszufüllen und einzufinden.

Gera: Am § 4 statt „zwei Monate vorher“ ein Monat setzen.

Berlin: Streitbeschlüsse einer Filiale haben Gültigkeit, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der in der bestehenden Versammlung anwesenden Mitglieder durch Stimmabstimmung gefasst worden sind. Die Versammlung ist einzuberufen mit der Tagesordnung: Beschlusssatzung über unsere Wahlbewegung.

Vorstand. § 7. Als 2. Absatz anzufügen: Neben die Annahme oder Ablehnung des Resultats einer über das ganze Land zentral geführten Wahlbewegung entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Generalversammlung.

Vorstand. § 7 Abs. 3 erfüllen: Wird seitens des Verbandsvorstandes oder der Streitleitung der Antrag auf Auflösung des Streiks bzw. der Ausperrung gestellt, bedarf es zur Weiterführung des Kampfes einer Zweidrittel-Mehrheit der Streitenden.

Vorstand. § 2. Bei sämtlichen genehmigten Streiks und Ausperrungen tritt die Unterstützung aus der Hauptkasse am dritten Tage nach Beginn des Kampfes ein. Sind Kollegen bei andern Wahlkämpfen in Gemeinschaft gezogen, so rückt sich die Ratenzeit noch den in der bestehenden Organisation vorhandenen Verhältnissen. Bei besonders großen Kampfen können Vorstand und Beirat eine andre Ratenzeit für bestimmte Zeit beschließen.

Bei nachgezognigten Streiks oder Abwehrstreiks bleibt kein Recht auf Unterstützung durch die Hauptkasse.

Koblenz: Der Vater der Streiks oder Ausperrungen hat der Filialvorstand wöchentlich den vom Verbandsvorstand herausgegebenen Wochenbericht einzusehen; unterbleibt dies, wird die Unterstützung eingestellt.

Dann folgt der letzte Absatz des § 2.

Koblenz: Dem ersten Absatz des § 2 ist anzufügen: „In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Ratenzeit festsetzen.“

Chemnitz: Soll bei häufigen Wahlbewegungen der Hauptvorstand für sonst erlaubt, eine Ratenzeit einzuhören, in die gleichfalls für die Beamten im Fortschreiten zu bringen.

Wittenberghausen: Die Angehörigen des Verbändes haben ein halbes Gewissensgehalt als Extrabeitrag zu zahlen.

Stettin: Eine Ratenzeit kann nur die ordentliche Gewerkschaftszeitung schließen.

Dresden: § 8 Abs. 2: Bei Streiks und Ausperrungen hat die Auszahlung der Unterstützung am dritten Tag zu gelingen.

Koblenz: Zum „Montag oder Dienstag“ soll es „Sonntagsabend“ heißen.

Wittenberghausen: Ratenzeit oder Dienstag.

Vorstand. Bei § 2 Abs. 7 endet die Worte zu bestimmen: „Der bei Streiks eingeschlossene und“ sowie der letzte Satz „Für nach Erledigung wäre.“

Gera: Am § 2: Sämtliche Unterstützungen der am Streik Beteiligten erfordert die Gewalt zu übernehmen, um unmittelbar zwischen Mitgliedern zu treten. Solche können § 22, Paragraph 3 Abs. 2 beziehen, wenn dieses die Beteiligung einer freien Kasse nicht befürchten können.

Wittenberghausen: Die Streitunterstützung und Schadensleiste nach der Forderung der Mitgliedschaft ist einzufordern.

Chemnitz: Bei fünfjähriger Mitgliedschaft ist die Unterstützung pro Woche um 2 M., bei sechsjähriger Mitgliedschaft pro Woche um 4 M. und bei siebenjähriger Mitgliedschaft pro Woche um 6 M. zu erhöhen.

Zwickau, Neustadt: Die Unterstützungszeit bei Streiks und Ausperrungen soll zu erhöhen.

Berlin, Laddierer: Die Unterstützungsgröße bei Streiks, Ausperrungen und Maßregelungen sind um 3 M. pro Woche heraufzusetzen.

Bremervörde: Die Unterstützungsgröße sind um 2 M. pro Woche zu erhöhen. Die Gesamtunterstützung für Verheiratete ist um je 4 M. zu erhöhen.

Lübeck, Stettin, Weimar: Sämtliche Sätze der Streitunterstützung sind um 50 Pf. pro Tag zu erhöhen.

Friedberg: § 9 Abs. 2 ist dahin zu ändern, daß die ledigen Mitglieder mit den verheirateten Mitgliedern in der Unterstützung gleichgestellt werden.

Weimar: Ledige, die nachweislich zehn Jahre der Organisation angehören, beziehen die Unterstützungsgröße eines Verheirateten.

Bochum, Düsseldorf: Die Unterstützung beträgt für Ledige, die über 62 Wochenbeiträge bezahlt haben, 250 M. pro Tag, die Woche 15 M.; für Verheiratete, die über 52 Wochen bezahlt haben, 3 M. pro Tag oder 18 M. die Woche.

Mannheim: Ausgesperrte oder freikende Mitglieder, die während der Zeit des Streiks oder der Ausperrung von einer militärischen Übung betroffen werden, haben auch für die Dauer der Übung Anspruch auf Streitunterstützung.

Weimar: Zu § 9 Abs. 4: Die Unterstützungsgröße für Kinder sollen pro Woche um 20 Pf. erhöht werden, auf 120 M. sodass jeder einzelne Tag mit 20 Pf. berechnet wird.

Wilhelmshaven: Verheiratete Mitglieder erhalten für jedes Kind unter 14 Jahre 1,50 M. pro Woche.

Bochum, Düsseldorf: Zu § 9 Abs. 5: Die Unterstützung darf bei verheirateten Mitgliedern mit über 52 Wochen Mitgliedschaft nicht über 23 M. betragen.

Lübeck: Zu § 9 Abs. 9: Den durch die Maßregeln usw. Gewährteilen ist die Unterstützung vom ersten Tage an zu zahlen.

Bremerhaven: § 9 Abs. 9 ist zu streichen.

Düsseldorf: Zu § 10: Der Satz „Die Leitung des Kreises hat die Filialverwaltung zu übernehmen“ soll gestrichen werden. Dafür ist zu setzen: „Für Leitung des Kreises wird eine Streitleitung gewählt. In dieser darf der Filialvorsitzende nicht Streitleiter sein.“

Wanne-Eickel: Den Mitgliedern der Streitleitung wird eine höhere Entschädigung als 50 Pf. pro Tag gewährt.

Vorstand. § 11 letzter Absatz soll folgende Fassung erhalten: Die Streitenden sind verpflichtet, allen Streitversammlungen beizutreten, und haben sich der Streitkommission zu allen im Interesse der Bewegung vorliegenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Wenn nach Beendigung der Streiks oder Ausperrungen Mitglieder nicht sofort die Arbeit aufnehmen können, erhalten sie höchstens noch bis sechs Wochentage Unterstützung.

Wanne-Eickel: § 11 Abs. 2: Am Schluß des Streitreglements ist anzufügen: „Wer sich dessen weigert, hat für diesen Tag keinen Anspruch auf Unterstützung.“

Vorstand. Der bisherige Absatz über Reiseunterstützung für Streitende ist zu streichen und dafür zu setzen: „Den in die Kontrollliste eingetragenen Streitenden kann, wenn sie abreisen oder wenn ihnen in andern Städten Arbeit nachgewiesen wird, eine einmalige Reiseunterstützung bis zu 6 M. gezahlt werden. Diese Unterstützung wird auf den Anspruch der im Statut vorgeesehenen Reiseleitung nicht angerechnet.“

Unterstützung bei Maßregelung.

Vorstand. In der ersten Zeile hinter „ihret“ einzufügen: „im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwölften“.

Zum 3. Absatz: 6 Wochen.

Wittenberghausen: Dem Abs. 4 ist anzufügen: Dies gilt auch bei Streiks und Ausperrung.

Rechtschutz.

Frankfurt a. M. Es ist hinzuzufügen: Rechtschutz kann jener gewährt werden bei Streitleitern, die die Krankenbezeichnung betreffen.

Reglement für Krankengeldzuschuß.

Bremen: Für die erweiterte Krankenunterstützung ist dieselbe Fassung wie in der ersten Klasse auch für die zweite und dritte Klasse einzuführen.

Düsseldorf: Bei § 1 Abs. 2 soll eingeschaltet werden: „An die Ehrenruten der Mitglieder ist eine Rücktrittsunterstützung in Höhe von 10 M. zu zahlen.“

Gera: Bei vierjähriger Mitgliedschaft kann an Lehrlinge ein Krankengeldzuschuß von 3 M. auf die Dauer von vier Wochen gewährt werden müssen.

Bremen: Mitglieder, die sich an der erweiterten Kranken- und Sterbeunterstützung beteiligen, ist ohne Rücksicht, ob sie sich vor dem 31. Dezember 1912 oder erst später beteiligen, ihre volle Mitgliedschaft anzuzeichnen.

Bremen: Dem § 2 Abs. c ist hinzuzufügen: Bei Krankheiten, die nicht über sechs Tage dauern, werden die Kosten für das ärztliche Attest von der Hauptkasse getragen.

Gera: Bei Krankengeldzuschüssen für die erweiterte Kranken- und Sterbeunterstützung genügt eine Bescheinigung der Ortsärzteklasse.

Wittenberghausen: Dem § 2 Abs. c ist anzufügen: „In Kranken- und Sterbefällen unter einer wöchentlichen Woche genügt die Beklagnisung durch Unterstrich zweier Mitglieder der Ortsärzteklasse.“

Bremen, Laddierer: Der Abs. c ist so zu ändern, daß in Filialen, wo Angehörige einer Organisation sind, die bisher üblichen Krankenabschläge des Hauptvorstandes von Arzten oder Krankenfonds nicht mehr beglaubigt werden können.

Gera: Es soll ermöglicht werden, daß die Krankenbezeichnung durch Stempel von der Filialleitung gesetzlich form.

Halle: Dem § 2 ist als Abs. d einzufügen: Die erweiterten Mitglieder haben sich der Krankenabschläge zu unterstellen. Diese wird nun der letzten Formulierung angeführt.

Bremen. § 2 Abs. d: Das Verlassen der Wohnung ist frischen Mitgliedern nur zu den Zeiten gestattet, die der Arzt vorschreibt. Der Besuch öffentlicher Lokale und Schankwirtschaften ist ihnen verboten.

Reglement für Sterbegeld.

Jena: Dem § 1 ist als Abs. d anzufügen: Ferner übernimmt die Hauptklasse die Beerdigungskosten für Kollegen, die gegen Todessall andertweltig nicht versichert sind.

Reiseunterstützung.

Düsseldorf. § 3. Im leichten Satz: Die Unterstützung beträgt pro Tag 1.— M.

Wittenberghausen: § 3. An den zweiten Satz anfügen: Nach zweijähriger Mitgliedschaft erhöht sich die Unterstützung auf 1 M. pro Tag und die Gesamtsumme auf 30 M., jedoch dürfen nicht mehr als 4 M. auf einmal gezahlt werden.

Düsseldorf: § 3. Letzte Zeile soll heißen: Die Gesamtunterstützung beträgt in einem Winter 30 M.

Bremenhaven: Die Gesamtunterstützung ist von 24 M. auf 32 M. zu erhöhen.

Mannheim: In Filialen mit Angestellten kann den Mitgliedern, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beitreten und auf die Reise gehen, der Ausweis von den Angestellten ausgestellt werden.

Umzugsgeldzuschuß.

Magdeburg: Es ist eine Umzugsgeldunterstützung einzuführen.

Mannheim: Umzugskosten können den verheirateten Mitgliedern nach zweijähriger Mitgliedschaft gewährt werden.

Anträge zum Tarifvertrag.

Kolberg: Die kommenden Tarife sollen am 1. Juli ablaufen.

Wilhelmshaven: Die Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit haben örtlich zu erfolgen.

Hof: Die Unkosten, die bei den örtlichen Tarifverhandlungen entstehen, möge die Hauptklasse tragen.

Gera: Wird bei künftigen Verhandlungen über einen Reichstarif der Ablaufstermin nicht innegehalten, können die Kollegen den Streik beschließen.

Bremen: In Zukunft sind Lokaltarife abzuschließen.

Besondere Anträge.

Dresden, Frankfurt, Kolberg, Mannheim, Wilhelmshaven: Der Vorstand wird beauftragt, zwecks Verhandlung mit dem Bauarbeiterverband die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

Beeren: Der Vorstand ist zu beauftragen, eine Verhandlung mit dem Bauarbeiterverband oder mit dem Glaser- und Tapeziererverband einzuleiten.

Chemnitz: Die Generalversammlung möge beschließen: Der Hauptvorstand ist zu beauftragen, mit den andern Gewerkschaften in Unterhandlungen zu treten wegen der Grenzstreitigkeiten um die Lohner.

Berlin, Laddierer: Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand, bei der Vorstandskonferenz der Gewerkschaften dahin zu wirken, wegen Aufnahme von Laddierern in den Metallarbeiterverband, damit die Schlüsse des Hamburger Gewerkschaftsgresses voll zur Durchführung gebracht werden.

Weimar: Alljährlich ist eine Laddiererkonferenz abzuhalten.

Mannheim: Eine Laddiererkonferenz ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

Magdeburg: Macht sich während eines großen Kampfes eine obligatorische Erhöhung der Beiträge notwendig, so darf der erhöhte Beitrag nur von den in Arbeit stehenden Kollegen erhoben werden.

Freiburg: Bei späteren Wahlkämpfen sollen die von den arbeitenden Kollegen zu zahlenden Extrabeiträge mit dem Zentralvorstand kostenlos zu beziehenden Extrabeitragsmarken quittiert werden. Der Beitrag verbleibt in der Lokalklasse.

Friedberg: Sämtliche Filialkassen sind aufzuheben und alle Ausgaben von der Hauptklasse zu decken. Die Mittel, die durch Aufhebung der Filialkassen frei würden, könnten dann zur allgemeinen Erhöhung der Streitunterstützung verwandt werden.

Zena: Die 63 M. Beerdigungskosten, die der Filiale im Januar 1913 durch den Sterbefall des Kollegen entstanden sind, zurückzuerstatten.

Hirschfelde: Den Rest der Schulden von 90 M. zu erlassen.

Hof: Die Schulden von ungefähr 400 M. zu erlösen.

Stettin: Die Kosten, die der Filiale durch die Auszahlung der sechs Ratenstage entstanden sind, trägt die Hauptklasse.

Erwerbslosenunterstützung.

Öhringen: Der Vorstand ist zu beauftragen, eine neue Vorlage zur Arbeitslosenunterstützung auszuarbeiten und den Mitgliedern zu unterbreiten.

Chemnitz: Die bestehende Krankenunterstützung ist obligatorisch einzuführen und in eine Erwerbslosenunterstützung umzuwandeln.

Danzig:

Vorschlag zur Erwerbslosenunterstützung.

1. Mitglieder, die dem Verband ein Jahr angehören und 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, können bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Mitglieder, die zwei Jahre dem Verband angehören und 104 Wochenbeiträge bezahlt haben, können außerdem bei Arbeitslosigkeit eine Unterstützung vom Verband beziehen.

2. Anspruch auf Unterstützung kann ein Mitglied nur in der Filiale erheben, der es bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit angehörte. In anderen Filialen ist die Auszahlung der Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig.

3. Unterstützungsbeziehenden werden die rückständigen und laufenden Beiträge von der Unterstützung in Abzug gebracht.

4. Wer bei Beginn der Erwerbslosigkeit länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, ohne daß sie gestundet sind, hat kein Recht auf Unterstützung, auch dann nicht, wenn die Beiträge nachgezahlt werden.

5. Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich für die vorhergehende Woche durch die Filialverwaltung oder ihren Vertreter auf Anordnung des Vorstandes. Zur Auszahlung kommen nur volle Tage und zwar nur Werkstage, keine Sonntage. Werktagen gleich zu achten sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

Unterstützungsgelder, die nicht innerhalb 14 Tage nach der Erwerbsfähigkeit oder Aussierung erhoben werden, kommen nicht zur Auszahlung.

6. Die infolge Arbeitswechsel aus andern Gewerkschaften und von ausländischen mit uns in Kartellvertrag stehenden Organisationen übergetretene Mitglieder können die Erwerbslosenunterstützung in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragseistung nach Umrechnung der vorgeschriebenen Wartezeit entspricht und die Bestimmungen des § 3 des Statuts erfüllt sind. Die in den bisherigen Organisationen bezogenen Unterstützungen werden in Rechnung gebracht. Die vom Ausland Zugereisten erhalten die Arbeitslosenunterstützung nur dann, wenn sie nach der im § 4 vorgesehenen Ratenzeit im Deutschen Reich mindestens vier Wochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben.

Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit.

1. Der Vorstand kann folgenden Krankengeldzuschuß gewähren:

- a) in der ersten Beitragsklasse 60 Pf. pro Tag,
- b) " zweiten " 125 "
- c) dritten " 250 "

2. Die Unterstützungsduauer beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen 30 Tage, jedoch nicht über 240 Tage. Sie darf zusammengezählt folgende Tage nicht übersteigen:

Anzahl der bezahlten Wochen	Dauer der Mitgliedschaft Jahr	Anzahl der Unterstützungsstage
52	1	30
104	2	60
156	3	90
208	4	120
260	5	150
312	6	180
364	7	210
416	8	240

3. Für weibliche Mitglieder wird die Hälfte der im § 2 angegebenen Tage von vts Tag mit 50 Pf. gewährt.

4. Die ausgezahlte Arbeitslosen- und Reiseunterstützung kommt bei der Krankenunterstützung in Abrechnung.

5. Die Unterstützung wird vom nächsten Tage nach dem vom Arzt bescheinigten Beginn der Erwerbsunfähigkeit (ausschließlich Sonntag) an gewährt.

6. Die Krankheit muß spätestens innerhalb fünf Tage an der von der Filialverwaltung bestimmten Stelle gemeldet werden. Erfolgt die Meldung später, wird die Unterstützung nur vom fünften zurückliegenden Tage an bezahlt. Eine Ausnahme ist für Mitglieder zulässig, die bei Beginn der Krankheit in ein Krankenhaus Aufnahme gefunden haben. Sie haben sobald als möglich die Meldung nachzuholen, spätestens innerhalb fünf Tage nach der Entlassung aus der Heilanstalt. Andernfalls kann keine Unterstützung gezahlt werden, oder wenn das Mitglied noch weiter krank ist, nur vom fünften zurückliegenden Tage der Meldung.

7. Die auf der Reise sich befindenden Mitglieder haben die im § 5 vorgeschriebenen Meldungen an den Filial- oder Zahlstellenvorstand zu vollziehen; wo eine Filiale oder Zahlstelle nicht vorhanden ist, an den Verbandsvorstand.

8. Die Unterstützung wird nur als Zuschuß zur Krankenunterstützung gewährt, die das Mitglied aus einer dem Staatsversicherungsgesetz entsprechenden Kasse bezieht. Zur Erhebung der Unterstützung ist die Vorlegung des von dieser Kasse oder von deren Arzt angestellten Krankenscheins erforderlich, ausgenommen, wenn das Mitglied durch Behandlung in einer Heilanstalt davon verhindert ist.

9. Mitglieder, die vorübergehend oder danach einer Krankenkasse nicht angehören, kann die Unterstützung mit besonderer Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden.

10. Bei der ersten Abhebung der Unterstützung ist die von der Organisation herausgegebene Krankheitsbescheinigung vom behandelnden Arzt oder der zuständigen Krankenkasse unterschrieben vorzulegen. Bei Beendigung des Krankheitsfalls oder bei der Aussierung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk des Arztes oder der Krankenkasse über die Dauer der Krankheit abzuliefern. Etwa entstehende Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.

11. Die Unterstützungsduauer und Unterstützungsstage werden nach der am Tage der Erkrankung bestehenden Dauer der Mitgliedschaft und Bezahlung der Wochenbeiträge berechnet. Eine Erhöhung weder in einer anderen Beitragsklasse noch auf Verlängerung der Tage, kann während eines Krankheitsfalls nicht stattfinden.

12. Hat ein Mitglied am Tage der Erkrankung keinen Anspruch auf Unterstützung, so tritt ein Anspruch während dieser Erkrankung nicht ein.

13. Mitglieder, die den ihnen zustehenden Höchstbetrag der Krankenunterstützung erhalten, haben erst nach einem Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen, vom letzten Unterstützungsstag an gerechnet, wieder Anspruch auf Unterstützung und zwar für 30 Tage. Nach der Aussierung tritt dieselbe Berechnung in Kraft, wie bei einem neu eingetretenen Mitglied.

14. Mitglieder, die in eine höhere Beitragssklasse übertreten, erlangen Anspruch auf die Unterstützung der höheren Klasse nach einem Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen für die höhere Klasse; jedoch nur nach den bezahlten höheren Beiträgen und der in § 2 angegebenen Lage. Hat das Mitglied nach seiner Mitgliedschaft auf mehr Tage Unterstützung Anspruch, tritt für den Rest der Tage die ihm zustehende niedere Unterstützung in Kraft.

15. Tritt ein Mitglied aus einer höheren in eine niedrigere Klasse über, so hat es vom Tage des Übertretens an nur Anspruch auf die Unterstützung der niedrigeren Klasse.

16. Während eines Krankheitsfalles ist ein Übertreten in eine andere Beitragssklasse nicht zulässig.

17. Juvale und nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft befindliche, sowie weibliche Mitglieder können der zweiten und dritten Beitragssklasse nicht beitreten.

18. Der Verbands- oder Filialvorstand kann eine außerordentliche persönliche Untersuchung durch einen Beauftragten anordnen, dessen Kosten die Organisation zu tragen hat. Von dem Ergebnis dieser Untersuchung ist die Bezahlung der weiteren Unterstützung abhängig. Weigert sich ein Mitglied, sich der Untersuchung zu unterziehen, so wird für die Dauer der Weigerung keine Unterstützung bezahlt.

19. Mitgliedern, die sich gegen die allgemeinen Bestimmungen der Krankenkassen in grober Weise vergehen, besonders Handlungen begehen, die für ihre Gesundheit nicht förderlich sind, darf die ferne Unterstützung nicht mehr gezahlt werden, sofern nicht strengere Maßregeln ergriffen werden.

20. Mitglieder, die auf Grund des § 4 des Statuts aus der Organisation ausscheiden, erhalten die erworbenen Rechte in der zweiten und dritten Klasse nach ihrer Rückkehr und vierwöchiger Mitgliedschaft, sowie Bezahlung von vier Wochenbeiträgen wieder; jedoch nur, wenn sie nach der Rückkehr im Deutschen Reich in dieser Zeit im Arbeitsverhältnis gestanden haben.

21. In Fällen, in denen sich Mitglieder außer bei Arbeitslosigkeit vom Beitrag befreien lassen, wird während der Zeit der Befreiung keine Krankenunterstützung bezahlt.

22. Mitgliedern, die vor dem 31. Dezember 1912 der zweiten oder dritten Beitragssklasse beigetreten sind, wird für diese Klasse die alte Mitgliedschaft voll angezählt; jedoch nur, soweit die Beiträge in unserer Organisation bezahlt sind.

Ersatzentlastung.

Sehat die Generalversammlung die Einführung der Erwerbslosenunterstützung ab, beantragt der Vorstand die Änderung des Reglements für Krankenunterstützung nach dem vorliegenden Entwurfe.

Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit.

1. Der Vorstand kann nachfolgende Arbeitslosenunterstützung gewähren: Nach zweijähriger Mitgliedschaft und Bezahlung von 104 Wochenbeiträgen für 18 Tage à 1.50 M. bis zur Höhe von 27 M.

2. Wer im Zeitraum eines Jahres, wenn auch mit Unterbrechung, für 18 Tage Erwerbslosenunterstützung bezogen hat, ist ausgesetzt.

3. Ein ausgesetztes Mitglied wird wieder bezugsberechtigt, sobald seit dem letzten Unterstützungsstage ein Jahr verstrichen und 52 Wochenbeiträge bezahlt sind. Bei Mitgliedern, die die Unterstützung mit Unterbrechung bezogen, wird die unter ein Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen zurückliegende Unterstützung des jeweiligen letzten Unterstützungsstages angerechnet.

4. Hat ein unterstützungsberechigtes Mitglied in einem oder mehreren Jahren keine Erwerbslosenunterstützung bezogen, dann erhöht sich die Unterstützung pro Jahr um 13.50 M.

Zu diesen Fällen darf die Unterstützung folgende weiteren Höhe nicht übersteigen:

Jahre	Bezahlte Wochenbeiträge	Zahl der Tage	Pro Tag Max	Summe Max
2	104	27	1.50	40.50
3	156	36	1.50	54.—
4	208	45	1.50	67.50
5	260	54	1.50	81.—

5. Hat ein Unterstützungsberechtigter nur einen Teil bis zu 13.50 M. pro Jahr bezogen, dann erhöht sich der Anspruch von 27 M. um den Neubetrag.

6. Hat ein Mitglied den vollen Anspruch erhoben, so gilt es als ausgesetzt. Ein ausgesetztes Mitglied hat, wenn es wieder unterstützungsberechtigt wird, einen Anspruch von 18 Tagen à 1.50 M. = 27 M.

7. Für weibliche Mitglieder beträgt die Unterstützung pro Tag 75 Pf. für dieselbe Anzahl Tage, wie unter 1 bis 3 angegeben.

8. Die ausgeschaltete Reiseunterstützung kommt bei der Arbeitslosenunterstützung voll in Anrechnung.

9. Kranken-, Arbeitslosen- und Reiseunterstützung zusammengezählt dürfen die Höhe der Sätze der Krankenunterstützung nicht überschreiten. In Fällen, wo die Krankenunterstützung weniger als 27 M. beträgt, kann die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung mit der etwaigen ausgeschalteten Krankenunterstützung zusammengezählt bis zu 27 M. betragen.

10. Während der Dauer der Unterstützung findet eine Steigerung der Unterstützungsstage nicht statt.

11. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muss das auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied der Filialverwaltung oder dem von dieser bestimmten Vertreter weiter Angabe der Ursache der Arbeitslosigkeit solange als möglich Mitteilung machen. Als Beginn der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung, wenn das Mitglied Anspruch auf Unterstützung hat; im andern Falle der Tag des Unterstützungsbeginns. Nur Mitglieder, die aus Anlaß der Arbeitslosigkeit auf Reisen

gehen und an dem Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag der erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

12. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt nach Ablauf von sechs Werktagen, vom Meldetag an gerechnet.

13. Vom Tage der Meldung an kann Arbeitslosenunterstützung bezogen werden, wenn seit der letzten Erwerbslosigkeit von mindestens sieben Tagen noch nicht vier Wochen verstrichen sind oder wenn sich die Arbeitslosigkeit an eine militärische Übung (Reserve- oder Landwehrübung) an Inhaftierung (wegen Verbandsangelegenheit) an Streiks oder Aussperrungen und nach Beendigung von Wahlregelungsunterstützung anschließt.

14. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen bei der von der Filialverwaltung bekanntgegebenen Stelle zu melden oder sich in eine von ihr ausgewählte Kontrollstelle einzutragen. Die Tagessummen der Meldung bestimmt die Filialverwaltung. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Tagessarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt.

In besonderen Fällen können die Filialverwaltungen oder ihre Vertreter Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht überschreiten. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung eines auswärtigen Termins usw.), gewährt werden.

15. Während der Dauer der Ratenzeit und der Zeit, wo ein Mitglied auf Erwerbslosenunterstützung keinen Anspruch hat, jedoch vom Beitrag bereit sein will, muß sich das arbeitslose Mitglied mindestens jeden dritten Tag zur Kontrolle melden. Gleichzeitig dies nicht, kann der Beitrag nicht erlassen werden.

16. Von den Unterstützenden Mitgliedern darf keinerlei Arbeit, sei es im oder außer Beruf, ohne vorherige Meldung bei der Filialverwaltung gemacht werden. Zur Überhandlung zieht den sofortigen Verlust der Unterstützung nach sich, wenn nicht schärfere Maßnahmen an Platze sind.

17. Des Anspruchs auf Unterstützung geht ein Mitglied verlustig:

- bei grundloser Verweigerung einer ihm unter den üblichen Bedingungen angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;
- bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften, auferlegten Pflichten und erlassenen Kontrollmaßregeln.

18. Mitglieder, die sich im Falle einer Arbeitslosigkeit einer Kontrolle nicht unterziehen können, können mit der Hälfte der ihnen zustehenden Arbeitslosenunterstützung abgefunden werden. Diese Mitglieder können dann innerhalb eines Jahres und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen keine Arbeitslosen- und Reiseunterstützung mehr beziehen.

19. Mitglieder, denen aufgrund der Ratenzeit das Zahrgeld wird, kann nach Verlauf der Ratenzeit das Zahngeld bis zur Hälfte des ihnen zustehenden Beitrages als Reisegehalt erhalten.

Reiseunterstützung.

Der Vorstand kann unter folgenden Bedingungen statt der Arbeitslosenunterstützung Reiseunterstützung gewähren:

1. Nach einjähriger Mitgliedschaft und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen, oder wenn das Mitglied nachweislich innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten ist, seinen Beitrag bis zum Tage der Unterstützung bezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet hat.

2. Die Unterstützung beträgt pro Tag 1 M. und darf an einem Tage nur einmal ausgezahlt werden. Die Reiseunterstützung wird auch für Sonntage bezahlt.

3. Mitgliedern, die innerhalb eines Jahres und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen den vollen Unterstützungsbeitrag einschließlich der bezogenen Arbeitslosenunterstützung in Höhe der unter Arbeitslosenunterstützung angegebenen Summe bezogen haben, können erst wieder nach einem Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen, vom letzten Unterstützungsstage an gerechnet, Unterstützung beziehen.

4. Mehr als 3 M. dürfen an der aus dem vom Vorstand festgesetzten Filiale im Laufe eines Jahres nicht zur Auszahlung kommen.

5. In Filialen mit Angestellten kann den Reisenden eine Aufenthaltsunterstützung von drei Tagen à 1 M. gewährt werden, wenn sich der Reisende täglich zur Kontrolle meldet.

Die Aufenthaltsunterstützung wird der Reiseunterstützung zugerechnet.

6. Befinden sich die Reisenden in Städten, wo Lohnbewegungen sind, so kann während der Dauer der Lohnbewegung Aufenthaltsunterstützung nicht gewährt werden.

7. Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Streiks genötigt zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung des Filialvorstandes die Reiseunterstützung schon nach 13wöchiger Mitgliedschaft gewährt werden.

8. Die Reiseunterstützung ist einem Mitgliede zu verweigern:

- wenn es mit seinen Beiträgen im Rückstande ist;
- wenn es sich bei Austritt der Reise nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat;
- wenn es sich nicht im Besitz der vom Vorstand herausgegebenen Reiselegitimation befindet.

9. Die ausgeschaltete Arbeitslosenunterstützung kommt bei der Reiseunterstützung voll in Anrechnung.

10. Mitgliedern, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit eingetreten und noch kein Jahr der Organisation angehören, wird die Reiselegitimation gegen Einsendung des Mitgliedsbuches sowie eines Ausweises über die beendete Lehrzeit nur vom Vorstand aufgestellt.

11. Die für die Reisenden notwendigen Legitimationen werden nur in den vom Vorstand benannten Filial

die jährländige Arbeitslosenunterstützung als Umzugsumsatzung gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Umzugsumsatzung ist, daß das zur Uebersiedlung benötigte Mitglied am Ende keine Arbeit findet und ihm nachweislich in seinem zukünftigen Wohnort Arbeit nachgewiesen ist und die Erneuerung vom bisherigen Wohnort mindestens 25 Kilometer beträgt. Jedoch werden Uebersiedlungskosten nur für ein Mitglied eines Haushaltes bezahlt. Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Uebersiedlungsumsatzung. Erfolgt die Zurückerstattung der Kosten durch den Dritten innerhalb eines Jahres, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet.

*

Vorliegender Entwurf tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft; die Auszahlung der Unterstützung bei Arbeitslosen ist ab 1. April 1913.

Wirtschaftliche Rundschau.

Jahresbericht des Kohlensyndikats — Syndikat und Konsortium — Fortgesetzte Verschärfung auf dem internationalen Eisenmarkt — Verschlechterung des Arbeitsmarktes.

Der Jahresbericht des Kohlensyndikats für 1912 bietet erstaunlicherweise nicht viel Neues; aber ein paar Wundzüge verdienen hervorgehoben zu werden. Eine Bestätigung über die Periode stotterer Geschäftszweig verbreitete die Grubengewaltigen zunächst in keiner Weise. Aumentum die bedeutende Produktionszunahme der Hochöfen, der Hauptabnehmer, deren Ausbeute um 37 Proz. das Hochkonjunkturjahr 1907 überstieg und dennoch glatt vom Verbrauch und Markt aufgenommen wurde, bewirkt für die Stoblenzeichen, daß der Geschäftszweig an Lebhaftigkeit nichts zu wünschen übrig ließ. Bei dieser Belegenheit wird, unter Umrechnung der roten und Bruttomengen, in entsprechende Kohlenanammlung, folgende interessante Statistik über Deutschlands Erzeugung. Ein wie Ausfuhr und Verbrauch an Steinöhlen aufgetellt:

	Deutschlands				
	Kohlenproduktion	Kohlenimport	Kohlenexport	Kohlenverbrauch Total	pro Koni. Kilogr.
1912	177,1	11,2	40,6	147,7	2227
1911	160,7	11,8	35,1	137,5	2085
1910	152,8	12,1	30,9	134,1	2084
1909	148,8	13,2	28,8	133,1	2084
1908	147,7	12,5	26,8	133,4	2118
1907	143,2	14,6	25,7	132,0	2126
1912 ges.	— 33,9	— 3,4	+ 14,9	+ 15,7	+ 101

Die Stellung gegenüber dem ausländischen Wettbewerb hat sich also wesentlich geboten: durch Verdunstung des Auslandes auf deutschem Boden, noch mehr jedoch durch die härteren Bemühungen nach außen. Trotzdem blieb das Syndikat nach härterem Stattseingreifen zufrieden. Der Schutzpol kann hierbei nicht in Frage kommen, da jedes die deutschen industriellen Verbraucher gegen jede leidende Veränderung ihres Preisschlusses energisch zur Seite stehen würden. Das Syndikat verlangt deshalb allgemein billigeren Eisenbahntarif, da dem Ausland vorwiegend die billigen Schweizstrassen an den Stücken und auf den Inlandswasserstrassen zunehmend läuft, vor allem jedoch eine Ermäßigung der Ausfuhrtarife, der der Landesbahnen und insbesondere auch die Regierung bisher ablehnt gegenübergestellt. Gerade in der letzten Aorderung kommt die nicht unbedeutliche Entwicklung der letzten Jahre zum Ausdruck: die unumgängliche Notwendigkeit wachsender Ausfuhrmen, um nicht der dauernden Lieferproduktion zu versagen.

Lebt die Feiopolitik und die dadurch bewirkten Auslandserwerbungen mit der preußischen Regierung heilig es in dem Preßcommuniqué: Die Zulassung der Richtpreise für das Abrechnungsjahr 1913/14 erfolgte im Oktober. Die Grundlage für die Preiszulassung bildete die Erhöhung des Richtpreises um 1 Pf. für die Zone, aus der sich eine Steigerung der Kohlenpreise in entsprechendem Beträchtlichkeit ergab. Sie betrug im Durchschnitt 18 Pf. pro Tonnen. Für Berlin bewegte sich die Preiserhöhung zwischen 50 und 70 Pf. für die Zone. Der Industriestandard, der nach seinem Abschluß mit dem Syndikat zur Preisfeststellung gehört werden mußte, erhob, wie bekannt, gegen die Preiserhöhung, momentan sowohl die Kaufpreisforderungen, wie die Verteilung. Eine Petition gegen die Preiserhöhung sei von den Vertretern des Standardes mehr als die formelle Zustimmung eines abschließenden Standardes, denn als die nachdrückliche Bedingung für das Zusammensein mit dem Standard ausgeschlossen worden. Eine Preissteigerung der Preisschlüsse ist schon durch die Erhöhung des Zolltarifes, insbesondere der Arbeitsschlüsse, geworden. Auch kann in einem Bereich, wo an allen Nachfragezentren eine Steigerung des Preisstandards eingesetzt ist, der Standard nicht eintragen diese Gewalt. Es habe daher darüber längere Zeit der einzige Standardinhaber die Preiserhöhung zum Nutzen seines, von dem gekündigten Abschluß unabhängigen. Dem Sonderkonsortium des Standardministers kam für 1913 die früher aufzuhaltenden Sitzungen, die ebenfalls Sonderkonsortien mit dem Standard getragen wurden, eine zusätzliche, doch beträchtliche Belastung, was durch den Abschluß des weiteren Tarifabschlusses mit dem Standardminister neue Schwierigkeiten in der Preisfeststellung brachte. Die Standarderhebung wurde zwar leichter gestaltet, da es zu beobachten war, daß nach dem Abschluß dieses Tarifabschlusses der Standard nicht einen Betreiber zu sein verhinderte, aber die Erhöhung des Standardes erforderte eine neue Form der Preisfeststellung, welche die anderen Konsortien nicht zu fördern wünschten. Die Tarifabschlüsse für die Preisfeststellung mussten deshalb so sehr sicher gestellt und sehr abgesichert werden.

Die Preisfeststellung für das Abrechnungsjahr 1913 bestand aus zwei Teilen: dem Richtpreis und dem Preisabschluß. Der Richtpreis der Metallurgie bestand aus dem Tarifabschluß für die Preisfeststellung und dem Preisabschluß für die Preisfeststellung, welcher die Preisfeststellung bestimmt.

Wesentlich anders lagen jedoch fortgesetzt die Nachrichten vom Eisenmarkt. In ihrem ungünstigen Inhalt kann man nicht länger achselzuckend vorübergehen, denn auch aus England und Belgien, ferner aus Amerika kommen die gleichen Mitteilungen über notgedrungene Preiserhöhungen und abschauende Nachfrage. Vor allem scheint Österreich von dem Drud betroffen. Nach der "Wöchentlichen Zeitung" blieb im April der Eisenzulieferabschluß der österreichischen Eisenwerke in Stahl- und Eisenwaren um 20 Proz., in Trägern um 25 Proz., in Großblechen gar um 33 Proz. hinter dem gleichen Monat des Vorjahrs zurück. Damit wäre der Abschluß noch unter den des Jahres 1911 gesunken. In den Walzwerken der Alpinen Montagessellschaft wird wöchentlich an zwei Tagen gefeiert; die Aktienbesitzer sangen an, mit einer Herabsetzung der Dividende bei diesem hervortragenden Börsenpapier zu rechnen. Doch auch aus der Neuen Welt laufen die Botschaften nicht mehr so erfreulich wie bis vor kurzem. Die Höchstpreise hatten hier ihren Höchststand Anfang Dezember erreicht; seitdem sind sie ganz wesentlich heruntergegangen (nördliches Gleisereichsteil Nr. 2 Anfang Dezember 18,25 bis 18,75 Doll. pro Tonnen, am 15. Mai 16,75 bis 17 Dollar). Man sucht hier die Schuld auf die schwächeren Eisenbahnbefestigungen zu schließen, die wiederum aus der Schwäche der neu erzielten Anteileinahmen bei der allgemeinen Geldknappheit und dem hohen Zinsfuß, also, wie man meint, aus vergänglichen Hindernissen erklärt wird. Die deutschen Eiseninteressenten glauben jedoch so wenig an eine rasch vergängliche Erholung, daß sie die Gefahren einer stärkeren amerikanischen Ausschuhkonkurrenz zu erörtern beginnen.

Auch die Verschlechterung des deutschen Arbeitsmarktes scheint sich fortzusetzen. Im Monat April waren bei den an den "Arbeitsmarkt" berichtenden Nachweisen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 123,5 Arbeitssuchende; das sind 4,6 mehr als im Vorjahr und sogar 6,8 mehr als im April des Vorjahrs. Im Vergleich zum Vorjahr hält diese Verschlechterung nun schon seit dem Februar an. Dagegen laufen die englischen Arbeitslosenziffern für April noch immer günstig: von den an das Arbeitsamt berichterstattenden Trade-Unions mit 912 046 Mitgliedern waren Ende April 1,7 Proz. arbeitslos, gegen 1,9 Proz. Ende März 1913 und 3,6 Proz. im (allerdings noch stark freitreibenden) April 1912.

Max Schipper.

Lohnbewegung.

Dresden. Niedrige Dresdner Röntgenwerke wurde wegen Nichtauszahlung der Werksverbandsgütung die Sperrre verhängt.

In Berlin befinden sich die Kollegen der Firma "Dapag", Staaten-Berlin, im Streit. Zugang von Lackierern und Malern ist streng zu halten.

Lackierer.

In Spandau befinden sich die Kollegen der Firma "Dapag", Staaten-Berlin, im Streit. Zugang von Lackierern und Malern ist streng zu halten.

In Apolda sind in den Apollo-Werken sämtliche Arbeiter ausgepeitscht. Zugang von Lackierern ist streng fernzuhalten.

Die Möbelfabrik München-Wiesenfeld zu Wilhelmsdorf-München sperrte ihre sämtlichen Lackierer aus. Die Fabrik ist für Lackierer gepeitscht.

Aus unserem Beruf.

Berlin. Die am 23. Mai stattgefundenen Mitgliederversammlung nahm den Bericht von der letzten außerordentlichen Generalversammlung entgegen. Kollege Ries erörterte den bisherigen Verlauf der Ausspaltung, die neuerdings wieder gefällten Schiedssprüche und beiprach eingehend den Verlauf der Generalversammlung. Dreißigjähriges — bewußte der Redner — bedeutete die nunmehrige nachträgliche Annahme der Schiedssprüche seitens der Arbeitgeber eine glatte Niederlage desselben. Bedenklich sei jedoch, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse durchaus nicht durch die Schiedssprüche in ausreichendem Maße gewürdigt wurden. Die in Aussicht stehenden Verhandlungen durch das Präsidium werden und in Kürze zeigen, inwieweit die Arbeitgeber auf Grund der abgeschlossenen Sondertarifverträge bezüglich einer besseren Verteilung der angefallenen Lohnzuschläge entgegenkommen werden. In der hieran anschließenden lebhaften Diskussion wurde abschließend zum Ausdruck gebracht, daß was die Errungenheiten des elßwöchigen Kampfes durchaus nicht bestreiten können. Von fast sämtlichen Rednern wurde der Ausdruck der Dessenfertigkeit bei der Tagung der Generalversammlung kritisiert und auch eine Resolution, die ihre Missbilligung ausdrückt, angenommen. Auch das fehlende jeglicher Verhandlungen betreffs der Wiedereinführung der ausgepeitschten Kollegen wurde seitens der Kollegenschaft sehr vermißt. Von den Arbeitgebern wird bei den örtlichen Verhandlungen erwartet, daß sie genau den Schiedssprüchen die zahlreichen Sondertarifverträge einer entsprechenden Würdigung und Bedächtigung in bezug auf eine bessere Verteilung der Lohnzuschläge zutun werden lassen. Allerdings war man mit den Delegierten der Meinung, daß es unmöglich unter Berücksichtigung der Lehren, die aus diesem Kampfe geworden sind, mit wichtigen Anträgen, welche aus der Sicht eines jeden Kollegen gerechter werden würden, gegenüber einer sehr kleinen Minorität vorgehen. Gegenüber einer sehr kleinen Minorität wurden die Verhältnisse der Generalversammlung gedeutet.

Bremen. Am 23. Mai im großen Saale des Gewerbeschultheitshauses abgehalteten Versammlung gaben die Delegierten Rosenberger und Schöppeler den Bericht über die Bekämpfung der Ausspaltung und die neuen Arbeitsbedingungen. Darauf referierte Kollege Adam über die eingetragene Tafel der Zulieferleitung während der Ausspaltung, über die neuen Maßnahmen zur Durchsetzung des Erinnerung, über die einzige Agitation und die Stellungnahme der Verwaltung gegen die Arbeitswilligen und Streikbrecher. In seinen Ausführungen kam Adam zu der Schlußfolgerung, daß die eingetragene Tafel erfolgreich für die Zulieferleitung war.

Diese Tatsache wird sogar von den Arbeitgebern zugesehen. Zu den örtlichen Verhandlungen übergehend verlangte Adam, daß die Verwaltung und die Vertrauensleute resp. Werkstellenbelegerungen die vorbereiteten Schritte unternehmen sollen; außerdem sollen die Resultate der Sondertarifverträge und die Tarifvereinbarungen mit dem Bunde der Delegationsmäler als allgemeine Grundlage dienen. Die Frage über die Agitation, Arbeitswilligen und Streikbrecher soll ebenfalls einer Vertrauensleuteversammlung unterbreitet werden. Mit den Vorschlägen Adams waren die meisten Redner einverstanden. Die Aussprache ergab nachfolgende Resolution: "Die heutige Versammlung spricht der Haupt- und Filialleitung in bezug ihrer Haltung und tatsächlichen Anordnungen im Verlaufe des diesjährigen Tarifkampfes ihr volles Vertrauen aus. In der Erwartung, daß auch jetzt bei den örtlichen Verhandlungen nach Möglichkeit ein günstiger Abschluß erzielt wird, überläßt die Versammlung das Nähere den Vertrauensleuten der Organisation. Im weiteren hält es die Versammlung für ihre vornehmste Pflicht, jetzt das Erreichte auch zur Anerkennung zu bringen und für den Ausbau der Organisation ihre volle Kraft einzusehen." — Nachdem noch Kollege Schönfelder darauf hingewiesen, daß, wenn das Erreichte nicht hochgehalten wird, dies nur einen halben Sieg bedeuten würde, schloß der Vorsitzende die Versammlung. G. A.

Dresden. In Nr. 21 des "Maler" wird zum zweiten Male behauptet, daß der bekannte Brief des Dresdner Malermeisters und Arbeitgeberverbandsmitgliedes in der Redaktionsschule des freien Gehilfenverbandes im Dresdner Volkshaus verfaßt worden sei, und verlangt von uns Beweise, daß dem nicht so sei. Beweise hat natürlich der Vorstand des Arbeitgeberverbandes für seine Behauptungen zu erbringen, nicht wir! Weiter verlangt man von uns Beweise dafür, daß die von uns gebrachten Neuheiten von Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes nicht unsre Erzeugnisse seien. Wir wären sehr gern bereit, Beweise anzutreten, daß diese Neuheiten von Arbeitgeberverbandsmitgliedern getragen wurden, wenn wir der Überzeugung sein könnten, daß diese Herren seiner wirtschaftlichen Schädigung ausgesetzt würden. Nachdem aber die Dresdner Leitung des Arbeitgeberverbandes nicht davor zurückgeschrückt ist, eine Liste derjenigen Arbeitgeber, welche Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind, anzustellen und an die Öffentlichkeit hinauszugeben, um dadurch zu erreichen, den Nichtmitgliedern die Existenz zu untergraben, müssen wir es ablehnen, den Willen der Herren Scharfmacher zu erfüllen. Dies würde Vertrauensbruch sein. Wie erklären zum letzten Male, daß die von uns gebrachten Neuheiten von Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes, so wie wir sie brachten, getragen wurden. Wenn man von uns ferner Beweise darüber verlangt, daß ein großer Teil von Arbeitgeberverbandsmitgliedern mit den Maßnahmen der Dresdner Leitung des Arbeitgeberverbandes nicht einverstanden sei, so glauben wir, uns jeglichen Beweis sparen zu können, da dem Vorstand der Dresdner Ortsgruppe von seinen Mitgliedern bereits mehrfach zu Gewalt geführt wurde, daß man mit seinen Scharfmacheraktionen absolut nicht einverstanden war. Wenn weiter geschrieben wird, es ergänge uns wie dem Stier, wenn er ein rotes Tuch sieht. Sobald man etwas vom Vorsitzenden des Dresdener Arbeitgeberverbandes liest oder hört, so gestalten wir uns dazu die Venerbung, daß uns die Person dieses Herrn völlig gleichgültig ist. Wir halten uns nur verpflichtet, wenn es not tut, sein Gebaren bei gegebener Gelegenheit festzunageln; denn das war jederzeit dazu angelegt, Differenzen zwischen beiden Parteien zu schaffen, die bestehende Kluft zu verbreitern und nicht zu überbrücken. Wenn der Gesamtvorstand des Arbeitgeberverbandes im Mäler- und Gewerbe-Dresdens u. ll. und den Vorwurf macht, die Entgegung auf den bekannten Brief des Malermeisters, der von dem Ortsgruppenvorstand losgelassen wurde, nicht gebracht zu haben, so ist dazu zu sagen, daß wir den Raum des "B. A." dazu für zu kostbar halten; denn diese Entgegung bewege sich auf denselben Riebau, wie alle sonstigen schriftstellerischen Erzeugnisse dieses Herrn.

Baugewerbliches.

Bautätigkeit und Wohnungsmarkt in deutschen Städten im Jahre 1912.

Auf Anregung des Reichsstatist. Amtes wurde auf der Konferenz der Vorstände der statistischen Amtsstellen deutscher Städte in Elberfeld im Jahre 1912 ein einheitliches Muster für die Erhebungen über Bautätigkeit und leerstehende Wohnungen aufgestellt und gleichzeitig beschlossen, die Erhebungen über diese Fragen auf die Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern auszudehnen. Stat. Amt selbst. Es sandte im letzten Jahre an 99 Städte mit über 50 000 Einwohnern Fragebögen, von denen jedoch nur ein Teil beantwortet zurückkam, was darauf zurückzuführen ist, daß die oben erwähnte Konferenz im September 1912 stattfand.

Aus den Ergebnissen der Erhebung, die in der Mutterzeit des "Reichs Arbeitsblattes" veröffentlicht werden, geht zunächst hervor, daß die Bautätigkeit im Berichtsjahr weniger lebhaft war als im vorhergehenden. Von den 24 Städten, über die vergleichbare Angaben vorliegen, hatten nur 6 eine stärkere, 18 aber eine geringere Bautätigkeit aufzuweisen. Die Zahl der leerstehenden Wohnungen hatte demnach abgenommen; die Durchführung der Erhebung übernahm das Stat. Amt selbst. Es sandte im letzten Jahr an 99 Städte mit über 50 000 Einwohnern Fragebögen, von denen jedoch nur ein Teil beantwortet zurückkam, was darauf zurückzuführen ist, daß die oben erwähnte Konferenz im September 1912 stattfand.

Aus den Ergebnissen der Erhebung, die in der Mutterzeit des "Reichs Arbeitsblattes" veröffentlicht werden, geht zunächst hervor, daß die Bautätigkeit im Berichtsjahr weniger lebhaft war als im vorhergehenden. Von den 24 Städten, über die vergleichbare Angaben vorliegen, hatten nur 6 eine stärkere, 18 aber eine geringere Bautätigkeit aufzuweisen. Die Zahl der leerstehenden Wohnungen hatte demnach abgenommen; die Durchführung der Erhebung übernahm das Stat. Amt selbst. Es sandte im letzten Jahr an 99 Städte mit über 50 000 Einwohnern Fragebögen, von denen jedoch nur ein Teil beantwortet zurückkam, was darauf zurückzuführen ist, daß die oben erwähnte Konferenz im September 1912 stattfand.

Die stärkste Bautätigkeit, gemessen an dem Zugang zu Wohngebäuden, hatte im Berichtsjahr Bremen, wo der Neuzugang an Wohngebäuden (also der Zugang abgänglich der niedrigeren Häuser) 5 Proz. der vorhandenen betrug. Es folgt Stuttgart mit 3,9 Proz., sodann Essen mit 3,7, Chemnitz mit 2,7, Rüthenberg und Königsberg mit 2,6 Proz. Am schwächsten war der Neuzugang an Wohngebäuden in Mainz mit 0,63 Proz., Lübeck mit 0,57, Elberfeld mit 0,50 und Stettin mit 0,44 Prozent.

Anderer geäußert sich die Reihenfolge, wenn wir den Zugang an Wohngebäuden ins Auge fassen. Hier steht an der Spitze Düsseldorf mit einem Neuzugang

von 5,7 Proz. der vorhandenen Wohnungen, an zweiter Stelle Breslau mit 5,5 Proz., an dritter Stuttgart mit 5,2 Proz., an vierter Hamburg mit 5,1 Proz. Zuletzt rangieren hier Wiesbaden mit 0,55, Stettin mit 0,41, Görlitz mit 0,30, Mainz mit 0,25 Proz., während Königshütte sogar einen Verlust von 0,04 Proz. aufzuweisen hat.

Besonders wertvoll ist an der Erhebung, daß sie nicht nur den Zugang an Wohnungen überhaupt, sondern im speziellen den an Kleinwohnungen, d. h. Wohnungen mit ein bis drei Wohnräumen, berücksichtigt. Es hat sich dabei gezeigt, daß in sieben Städten der Zugang an Kleinwohnungen größer, in 35 Städten aber kleiner war als der an Wohnungen überhaupt. Das ist jedenfalls kein günstiges Resultat. In einigen Städten ist der Unterschied sogar recht erheblich. So betrug in Plauen der Zugang an Wohnungen überhaupt 2 Proz., der an Kleinwohnungen aber nur 0,57 Proz. In Nürnberg waren die betreffenden Zahlen 3,9 und 1,9, in Freiburg 1,6 und 0,04 Proz., in Hamburg 4,6 und 0,37, in Karlsruhe 1,2 und 0,38 usw. Einen sehr geringen Zugang an Kleinwohnungen hatten ferner Freiburg (0,04 Prozent), Straßburg (0,06 Proz.), Wiesbaden (0,15 Proz.). Eine direkte Abnahme an kleinen Wohnungen war zu verzeichnen in Stettin, wo sie 0,01 Proz., Lübben und Bremen, wo sie 0,08 Proz., Königshütte, wo sie 0,25 und Mainz, wo sie sogar 0,52 Proz. betrug. Der ohnehin vorhandene große Mangel an kleinen Wohnungen ist also in den genannten Städten noch verschärft worden.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Geschickte Machtprobe der Dachdeckermeister in Bremen. In Bremen wurden am 1. April sämtliche Dachdecker und Hilfsarbeiter ausgesperrt. Der Grund zu dieser Aussperrung war, daß die Arbeiter sich weigerten, den ihnen vom Unternehmerverband vorgelegten Tarif anzuerkennen. Auch in der Lohnfrage war eine Einigung nicht erzielt. Die Aussperrung gestaltete sich dann recht ungünstig für die Dachdeckermeister. Nicht nur, daß die von ihnen so sehr gewünschte Aussperrung der übrigen Bauhandwerker ausblieb, es wollten sich auch trotz aller Bemühungen keine Streikbrecher finden in der langen Kampfzeit von acht Wochen. Schließlich bequemten sich dann die Herren zu Verhandlungen, in denen eine Einigung erzielt wurde. Hiernach steigt der Lohn für Dachdecker sofort um 3 Pfsg., am 1. Oktober d. J. um weitere 2 Pfsg., am 1. Oktober 1914 nochmals um 3 Pfsg. pro Stunde, so daß der Lohn am 1. Oktober 1914 auf 23 Pfsg. steht. Für die Hilfsarbeiter, die länger als ein halbes Jahr im Dachdeckerberuf tätig sind, steigt der Lohn sofort um 6 Pfsg., später entsprechend den übrigen Steigerungen. Am Montag den 26. Mai wurde dann die Arbeit zu den neuen Bedingungen aufgenommen. Weitere Tarifabschlüsse im Dachdeckergewerbe sind in Wilhelmshaven sowie in Oldenburg vorgenommen. Es steigt der Lohn in den drei Vertragsjahren um 6 Pfsg. In Oldenburg wurde außerdem eine Arbeitszeitverkürzung von einer Stunde pro Woche erreicht.

Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker im Streitfeuer.

Die bürgerliche Presse beteiligt sich fast ohne Ausnahme an dem Haberfeldtreiben gegen die Buchdrucker-Gemeinschaft. Freisinnige, nationalliberale, hoch- und freikonservative, antisemitische und sonstige Zeitungen mit nicht deklarierter und doch so unverkennbarer Zensenz — alle betonen sie mit einem Ernst, der zum Lachen reizen müßte, daß dem armen Gutenbergbunde nun endlich sein so lange ihm vorenthaltenes „Recht“ werden müsse. Die Zentralspresse natürlich allen voran. Wie haben sich doch die Zeiten geändert! Vor elf Jahren noch nannte ein Blatt in einer stramm zentralistischen Stadt den Gutenbergbund „eine rühmlich bekannte Schmarotzerfamilie im Buchdrudgewerbe“!!

Am auffälligsten war das Verhalten der „Sozialen Praxis“. Diese Wochenschrift der Sozialreformer kennt die Verhältnisse im Buchdrudergewerbe genau, denn sie sagt selbst, sie verkenne gewiß nicht „die Summe von historisch-traditionellen Hindernissen und Bedenken“, die sich dem Verlangen des Gutenbergbundes entgegenstellen lassen: „aber vom Standpunkte der heutigen Verhältnisse aus betrachtet, sind die Forderungen des Gutenbergbundes Notwendigkeiten der Gleichberechtigung und einer gesunden Tarifgemeinschaftspraxis“, die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker dürfe sich „um gewesener Dinge und Traditionen willen nicht den modernen Forderungen des Tages verschließen“. Das ist starker Tabak. Denn die angeblich gewesenen Dinge erleben gegenwärtig in Österreich durch den Gutenbergbund eine so kräftige Wiedergeburt, daß man diese den Unternehmern von jeher dienstwillige Sonderorganisation in all ihren in Deutschland vollbrachten Bravourstückchen

Die tarifliche Rechtsprechung durch die Schiedsgerichte ist dem Gutenbergbund ein besonderer Angriffs-
punkt; wenn er dabei mitwirken könnte, wäre natürlich
die vollste Unparteilichkeit gewährleistet. Es kommen
doch im Laufe eines Jahres vielleicht 10 oder 15 Fälle
in ganz Deutschland vor, in die Gutenbergbündler ver-
wickelt sind, sie könnten aber in reichlich zwei Dritteln
der Schiedsgerichte nicht einmal Vertreter entsenden,
weil sie an den betreffenden Orten überhaupt keine Mit-
glieder haben! Außerdem spielt die Organisationszuge-
hörigkeit weder vor den Schiedsgerichtsinstanzen noch
im Arbeitsverhältnis irgendeine Rolle, denn der deut-
sche Buchdruckertarif garantiert ausdrücklich die volle
Kooperationsfreiheit. Allerdings sind von Zentrum-
und Kudereien Pressionen zugunsten des Gutenbergbundes
ausübung bekannt geworden, indes gilt schon eine dahin-
gehende Androhung als Tarifverletzung. Es ist also dem
Gutenbergbunde von den christlichen Gewerkschaften ein
Stützenwahn hin eingetrieben worden, der schusgleichen
sucht. Wenn die „Soziale Praxis“ daher ermahnt, jedem
das Seine zu geben, so weiß man nicht, ob sie sich selbst
verhöhlt, wenn sie sich zum Fürsprecher des Verlangens
macht, dem Gutenbergbunde in allen Tarifinstanzen das
Vertretungsberecht zu sichern, denn sie weiß, daß selbst

ausschuß zutell werden soll. Es hat übrigens der Gutenbergbund seit 1901 in dieser Instanz. Außerdem kann der Gutenbergbund in den Fällen, wo Mitglieder von ihm in Frage kommen, bei Entscheidungen der letzten Instanz (Kartifikat) hinzugezogen werden.

Obwohl es klar und zweifelsohne war, daß die Tarifausschusshaltung den Gutenbergbund glatt absallen lassen mußte, weil sein Verlangen Abänderungen des geltenden tariflichen Rechtes bedingte, hatte besser Organ die Stirn, im „Interesse der Tarifgemeinschaft“ zu schreiben: „Der Gutenbergbund beschreibt sich dabei nicht auf solche Wünsche, die sich in allen Fällen ohne Abänderung der vom Tarifausschuß im September- Oktober 1911 beschlossenen Bestimmungen erfüllen lassen“ und die „Soziale Praxis“ meinte biederstädtisch, der Tarifausschuß könne im Verwaltungsweg durch Ausführungs- und Auslegungsvorschriften manchen Erfahrungen und Reformwünschen . . . Rechnung tragen“ Da die Befolgung der tariflichen Bestimmungen „nach dem Grundsatz von Treu und Glauben“ zu erfolgen hat wie es in dem dem Buchdruckertarife vorangesezten Motto heißt, so läßt sich eine größere Menge als die beobachtigt gewesene, nicht mehr denken.

Der Verbandsvorsitzende Döblin durchkreuzte jedoch zu Beginn der Verhandlungen des Tarifausschusses diese sauberer Pläne mit einer sehr heftlichen Anklagerede, versetzte dem Gutenbergbunde so vernichtende Schläge, sagte den Protokören des Gutenbergbundes derart unverblümte Wahrheiten, daß dessen Partie von vornherein als verloren geltet mußte. Er erklärte ründ heraus, daß die Verbandsgehilfen infolge der fortgesetzten Denunziationen und Provokationen des Gutenbergbundes für dessen Wünsche einfach nicht zu haben seien; wenn dieser sein Verhalten gegenüber der Tarifgemeinschaft nicht ändere, dann wäre sein Verlangen auch nach Ablauf der Tarifperiode für die Gehilfenvertreter undisputabel. Döblin erklärte, der Verband werde seine sämtlichen Vertreter aus allen Tariforganen zurückziehen, dann gäbe es keinelei „Beworrechting“ mehr. Von der Prinzipialität verlangte Döblin, ob sie sich nicht vom Tarif wegen verpflichtet fühle, gegen dieses Treiben des Gutenbergbundes Stellung zu nehmen. Um das Maß voll zu machen, brachte ein Münchener Prinzipialvertreter den altenmäßigen Tatbestand einer gegen ihn als Leiter der Buchdruckersachschule vom Gutenbergbunde beim Münchener Magistrat eingereichten Denunziation wegen Begünstigung des „sozialdemokratischen“ Buchdruckerverbandes vor. Der Vorsitzende des Gutenbergbundes hielt darauf eine kreuzfahne Verteidigungsrede. Unschuldiger konnte ein neugeborenes Kind auch nicht hingestellt werden. Gegen Döblins Argumente müsse er protestieren. Wenn der Gutenbergbund in den Tariforganen vertreten sei, würden — seine Provokationen und Denunziationen gegen die Tarifgemeinschaft aufhören. So steht es zwar nicht wörtlich zu lesen im Protokoll, aber das lädt sich heraus hören. Der weh- und demütige Appell um die weitere Gunst der hochmögenden Prinzipialität gehörte würdig in diese tapfere Verteidi-

gungsrede hielten. Nachdem die Unternehmervertreter in einer Sonderberatung zu der durch das energische Auftreten der Gegenpartei verhälftend geworbenen Situation Stellung genommen hatten, erklärte der Vorsührer der Prinzipale unter ausdrücklicher Anerkennung der Sachlichkeit Döblins, daß diese weder den Wunsch noch ein Recht hätten, jetzt eine Abänderung des Tariffs vorzunehmen. Für eine der Mitgliederzahl des Gutenbergbundes entsprechende verhältnismäßige Vertretung wäre die Prinzipalität später zu haben, von dessen weitreichenden Forderungen könne jedoch keine Rede sein. Die Art der Agitation, wie sie der Gutenbergbund in der Dessenlichkeit und namentlich in der letzten Zeit getrieben habe, werde ihrerseits genehmigt. Das war eine ebenso complete Berurteilung wie Abfage für den um „sein gutes Recht“ kämpfenden Gutenbergbund; mehr noch für dessen Hintermänner, die nicht nur die christlichen Gewerkschaften, „christliche“ Sozialpolitiker, sondern auch Scharfmacher vom reissten Wasser und charfmacherisch geführte Buchdruckunternehmer sind. Mit seinem verlogenen Befremdsel hatte die „christliche“ Buchdruckerorganisation trotz der Unterstützung aller bürgerlichen Parteien das getreue Gegenteil erreicht. Der Teufel wirkte wohl den Vorsitzenden der Buchdruckerchristen leiten, als er nach dieser schweren Niederlage die Prinzipalität noch fragte, welche Art von Agitation des Gutenbergbundes denn genehmigt werde. Die offiziöse Antwort, daß damit bessere Angriffe auf die Tarifgemeinschaft, das Tarifamt, die Eingaben an Behörden und Tariflosigkeiten in seiner Presse und seinen Versammlungen über die Tarifberatungen von 1911 gemeint seien, gab dem sich so unschuldig gebärdenden Bundeschauchtmann den Rest.

Der Verbandsvorsitzende Döblin hatte in seiner Rede auch den Unternehmern gründlich den Standpunkt klar gemacht über die eine schärfermacherische Richtung erkennen lassen den Vorgänge in ihrer Organisation, die auf ihrer vorjährigen Generalversammlung Beschlüsse fasste, wie sie nur dem Rüstungssiebet eingegeben sein können. Räumenlich das Verhalten des so gutenbergreundlichen, rheinisch-westfälischen Kreises in der Tariffrage kennzeichnete er. In der Schifffahrt hätten diese Geschehnisse eine sürre Deutruhigung herbeigetragen, die Ansicht herrschte vor, daß der Prinzipalität nichts mehr an einer friedlichen Verständigung mit der Schifffahrt liege. Die Unternehmerpartei ließ darauf erklären, sie wolle einschließlich der rheinisch-westfälischen Prinzipale sich auch in Zukunft friedlich mit der Schifffahrt verständigen, von einem Frontwechsel könne nicht gesprochen werden; die Aufringung größerer Geldmittel sei notwendig geworden, um ihre Organisation zu stärken. Döblin akzeptierte namens der Schiffsvertreter diese Erklärungen und konstatierte, daß auch die Prinzipalität die Treibereien des Gutenbergbundes verurteilte; wenn dieser darin fortfahre, werde ein Einstreiten der Tarifverträge dagegen erwartet. Was 1916 werde, bleibe abzuwarten. Das Zutrudzichen der Verbandsvertreter aus den Tarifinstanzen erledige sich durch diese vorzimendige

Um weiteren Verluste wurde dem Gutenbergbunde
des großmäig gestattet, die Tarifbeiträge für seine
Mitglieder nicht mehr einzeln, sondern korporativ an die
Gehilfenvertreter abzuführen, wie es die beiden Haupt-
organisationen der Einzelheit wegen schon immer tun.
Darüber bestehen jedoch keine tariflichen Vorkeisten, es
handelt sich dabei um eine Erleichterung der Gehilfen-

vertreter. Wenn das Organ des Gutenbergbundes seinen Lesern das Ergebnis der Tarifausschusssitzung einstweilen kündigte: „Mittellen können wir, daß die Wünsche, welche unsre Organisation zu dieser Tagung gestellt hatte, zu einer Erfüllung gesunden haben“, so ist damit zu erkennen gegeben, daß der alte plumpen Schwindel fortgesetzt werden soll. Größer konnte der Neinsatz für diese selbst bei den christlichen Gewerkschaften in einem Hollerpavillon hausende „Organisation“ sich gar nicht gestalten. Auch die mit widerlich scheinheiligen Gründen belegte Forderung der Zulassung des Redakteurs vom „Typograph“ — eines Bractexenplars der M.-Glaibacher Jesuitenschule — siele glatt unter den Tisch.

Das heftige Kreuzfeuer, in dem die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker gestanden, hat sich also als wirkungslos erwiesen. Ob nochmals eine solche Schwindel- und Verleumungskampagne in der Presse kommen wird, bleibt abzuwarten. Hoffentlich geht die Verbandsvertretung dann ebenso energisch ins Zeug. Auch der entzerrteste Anhänger des Proporzess muß sagen, daß ein größerer Unfug mit dem Rechte der Minderheiten noch nicht getrieben wurde als hier. Wenn jedem das Seine werden soll, wie die „Soziale Praxis“ fordert, dann hat der Gutenbergbund eben das Seine durchaus schon. Es ist ein frivoles Spiel, das da gegen die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker getrieben wurde.

Dom Ausland.

Deffterfeld

Nach Wien muß jeder Zugang von Malern, Anstreicher und Lackierern ferngehalten werden.
Zemberg ist für Maler, Anstreicher und Lackierer gesperrt.

Brag. Die Maler stehen in Lohnbewegung, deshalb ist Brag für alle Maler gesperrt.
St. Pölten. Nachdem die Meister die Arbeitsbedingungen verschlechtert wollen und sein Vertrag exi-

Holland

In Bussum und Hilversum befinden sich die Kollegen im Lohnamps. Zugang ist fernzuhalten.

Frankreich.
Der Begriff „Gouvernement“ ist in Frankreich nicht mehr gebräuchlich.

In Saint-Germain befinden
sich Kirchen im Stil

20. April im Stein.

Die Relevanz der Internationalen

Einen drastischen Beweis für die absolute Notwendigkeit besserer internationaler Verbindung und Zusammenarbeit der Gewerkschaften erbringt das Blatt des amerikanischen Granithauer-Verbandes — das übrigens auch äußerlich eine nachahmenswerte Ausmachung zeigt. Kürzlich wurde in Toronto der Auftrag für die Errichtung eines Mausoleums einer Firma übertragen, die mit ihrer Gewerkschaft nichts zu tun haben will. Es waren unter anderm 28 korinthische Säulen mit den üblichen Sockeln aus Granit zu hauen. Da für diese Arbeit kompetente Arbeiter unter den Unorganisierten nicht zu finden sind, sandte die Firma das Rohmaterial nach Schottland, ließ es dort in einer tariftreuen Werkstatt bearbeiten und wieder nach Toronto in Canada zurück schaffen, wo der übrige Teil der Arbeit von Nichtorganisierten ausgeführt wurde. Trotz der hohen Frachtkosten nach und von Schottland konnte diese Firma die Arbeit billiger liefern als amerikanische tariftreue Geschäfte.

Derartiges sollte in der Tat verhindert werden können. Die enge Verbindung, welche die Gewerkschaften der Länder des europäischen Kontinents untereinander geschaffen haben, machen bei ihnen solche Vorlommisse in der Tat fast unmöglich. Es muß aber gesagt werden, daß bis vor wenigen Jahren die englischen und amerikanischen Gewerkschaften solchen Verbindungen nur selten Bedeutung beimaßen. Vielfach befürchteten sie davon gar noch eine Vermehrung der so unerwünschten Auswanderung aus anderen Ländern. Seit dem Austritt des Amerikanischen Arbeiterbundes an das Internationale Sekretariat ist das gewiß schon besser geworden und ist nur zu hoffen, daß auch die einzelnen Berufs- und Industrieorganisationen in England und Amerika sich mehr noch wie bisher ihren internationalen Berufssekretariaten anschließen. Dann wird es auch möglich sein, den immerwährenden Versuchen der Unternehmer, die Arbeiter der einzelnen Länder gegeneinander auszuspielen, einen kräftigen Damm entgegenzusehen.

Norwegen. Die Landesorganisation der norwegischen Gewerkschaften und der norwegische Arbeitgeberverband haben beschlossen, eine gemeinsame Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betr. das gewerbliche Schiedsverfahren einzusetzen. In ähnlicher Weise verfuhrten s. St. auch die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen in Dänemark. Dem norwegischen Parlament wurde daher eine Eingabe unterbreitet, die Verhandlungen über die Regierungsvorlage bis zur Fertigstellung der Arbeit dieser von Arbeitgebern

Literarisches

Zusammenfassung.
Die See-Unglücksversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Verlagsbuchhandlung Vorwärts Paul Singer G. m. b. H. Berlin. Preis 40 Pfsg. Die von dem tüchtigen Verlag der Buchhandlung Vorwärts herausgegebene Sammlung der Führer durch die Reichsversicherungsordnung ist nunmehr mit dem vorliegenden Führer durch die See-Unglücksversicherung abgeschlossen. Das neue Büchlein schließt sich dem Inhalte und der Form nach würdig den bisher erschienenen Führern an. Es sind das: 1. Die gemeinsamen Vorschriften und das Verfahren, Preis 40 Pfsg.; 2. Die Krankenversicherung, Preis 30 Pfsg.; 3. Die Gewerbe-unglücksversicherung, Preis 30 Pfsg.; 4. Die landwirtschaftliche Unglücksversicherung, Preis 40 Pfsg.; 5. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Preis 30 Pfsg. Jetzt ist als sechstes in der Reihe, mit der laufenden Nr. 5 der vorliegende Führer erschienen. In der Einleitung wird auf die Entwicklung der See-Unglücksversicherung Bezug genommen und werden dann alle in Betracht kommenden Vorschriften der See-Unglücksversicherung, soweit wie sie das materielle Recht betreffen, unter eingehender Bezugnahme auf die bisher ergangene Rechtsprechung behandelt. Die Verfahrens-Vorschriften sind im dem obengenannten Führer 1 eingehend abgehandelt. In diesem Heftchen sind auch eine lange Reihe von For-

